

**Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Wortprotokoll

der

19. Sitzung

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**Verbraucherinformationsgesetz jetzt verbraucherfreundlich ausgestalten
(BT-Drs. 17/1576),
Verbraucherinformationsgesetz jetzt novellieren (BT-Drs. 17/1983),
Bericht der Bundesregierung über die Ergebnisse der Evaluation des
Verbraucherinformationsgesetzes (BT-Drs. 17/1800) und
Verbraucherinformationsgesetz zügig reformieren (BT-Drs. 17/2116)“**

**Berlin, den 07.07.2010, 08.00 bis 10.01 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus**

Sitzungssaal: 1.228

Vorsitz: Hans-Michael Goldmann, MdB

TAGESORDNUNG:

Tagesordnungspunkt

S. 7 - 36

„Verbraucherinformationsgesetz jetzt verbraucherfreundlich ausgestalten (BT-Drs. 17/1576),
 Verbraucherinformationsgesetz jetzt novellieren (BT-Drs. 17/1983),
 Bericht der Bundesregierung über die Ergebnisse der Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes
 (BT-Drs. 17/1800) und
 Verbraucherinformationsgesetz zügig reformieren (BT-Drs. 17/2116)“

dazu die Stellungnahmen der Sachverständigen ¹⁾

<u>Verbände/Bundesländer/Ministerien</u>	<u>Ausschussdrucksachen</u>
Dr. Marcus Girnau	17(10)207-C
Dr. Cornelia Ziehm	17(10)207-A
Jens Harting	17(10)207-D
Matthias Wolfschmidt	17(10)207-B
Jürgen Maier	17(10)207-F

<u>Einzelsachverständige</u>	<u>Ausschussdrucksachen</u>
Prof. Dr. Maria Böhm	http://www.vigwirkt.de/de/vig-im-dialog/
Michael Günther	17(10)207-G
Poul Ottosen	17(10)207-E


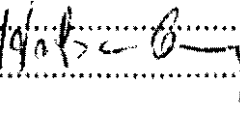
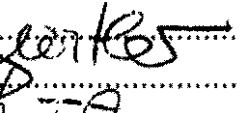
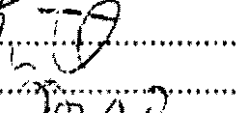
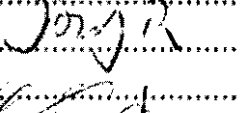
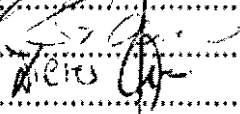
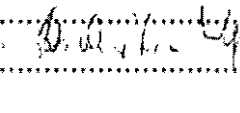
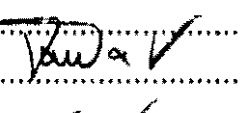
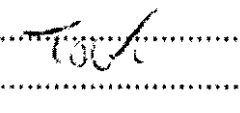
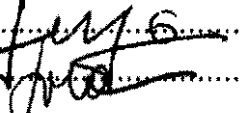
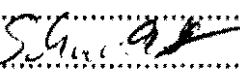
<u>nichtangeforderte Stellungnahmen</u>	<u>Ausschussdrucksache</u>
Deutscher Tierschutzbund e. V.	17(10)206
Zentralverband des Bäckerhandwerks e. V.	17(10)227
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	17(10)228

¹⁾ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen der Sachverständigen“ (Ausschussdrucksachen) abgelegt.

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bleser, Peter		Brehmer, Heike	
Connemann, Gitta		Göppel, Josef	
Gerig, Alois		Landgraf, Katharina	
Holzenkamp, Franz-Josef		Lietz, Matthias	
Lehmer Dr., Max		Luther Dr., Michael	
Marwitz, Hans-Georg von der		Raab, Daniela	
Mortler, Marlene		Riebsamen, Lothar	
Poland, Christoph		Schindler, Norbert	
Puttrich, Lucia		Schirmbeck, Georg	
Rief, Josef		Schulte-Drüggelte, Bernhard	
Röring, Johannes		Schuster (Weil am Rhein), Armin	
Stauché, Carola		Sendker, Reinhold	
Stier, Dieter		Vogel (Kleinsaara), Volkmar	
SPD		SPD	
Crone, Petra		Herzog, Gustav	
Drobinski-Weiß, Elvira		Hiller-Ohm, Gabriele	
Gleicke, Iris		Kelber, Ulrich	
Hartel, Holger		Miersch Dr., Matthias	
Paula, Heinz		Rawert, Mechthild	
Priesmeier Dr., Wilhelm		Schwanitz, Rolf	
Tack, Kerstin		Schwartzé, Stefan	
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud		Volkmer Dr., Marlies	
FDP		FDP	
Erdel, Rainer		Friedhoff, Paul K.	
Geisen Dr., Edmund Peter		Haustein, Heinz-Peter	
Goldmann, Hans-Michael		Knopek Dr., Lutz	
Happach-Kasan Dr., Christel		Sänger, Björn	
Schweickert Dr., Erik		Schäffler, Frank	

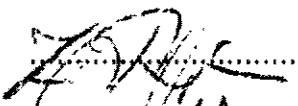
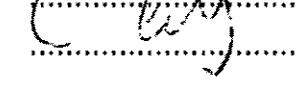
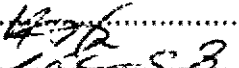
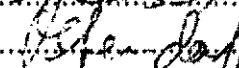

Mittwoch, 07. Juli 2010, 08:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Binder, Karin		Bulling-Schröter, Eva
Lay, Caren		Koch, Harald
Süßmair, Alexander	Lötzer, Ulla
Tackmann Dr., Kirsten	Zimmermann, Sabine
<u>RÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Lehm, Cornelia	Bonde, Alexander
Höfken, Ulrike		Höhn, Bärbel
Maisch, Nicole		Kurth (Quedlinburg), Undine
Ostendorff, Friedrich		Tressel, Markus

off

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10)

Mittwoch, 07. Juli 2010, 08:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

SPD

FDP

IE LINKE.

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Christina Horitz CDU/CSU O. Wolf

ZECHERLE CDU/CSU Zecherle

Koschieder FDP [Signature]

Loren CDU/CSU D. Loren

Teves SPD Teves

Muschalik DIE LINKE Muschalik

FRÖHLICH DIE LINKE R. Fröhlich

Beel Grüne E. Beel

Ejthardt Grüne Ejthardt

Arens CDU/CSU [Signature]

Mittwoch, 07. Juli 2010, 08:00 Uhr

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMg	Freytag	MR	
Dem an B. B. B.	OTTOSSEN	ag. B. B. B. - B. B. B.	
BMELV	ELZING	MR	
BHELV	Rosenow	RD	
BMELV	GAUS	RD Dir	
ISDI	Schuldt	RD	
MIS	Klöpper	RD	
BMU	Kracht	RD	
BMELV	V. P. S.	RD: A	
BMELL	Rohleder	ORR	
BMELV	HEUER	ORR	
BBAELV	Albrecht	St	

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Land
Pawlowski	Pawlowski	MR	NRW
Wohrath	Wohrath	LD	ST
Daack	Daack	SKZ/BE	BE
i. H. H.		STN	BY
S. H.		MR	BB
Rapp	K. Rapp	VA	BW
Nirubung	Stirny	ORR	RP
KARLUS	Geos		RP
U. S. D. S.	U. S. D. S.	EM	LV NI
FEITEN		RD	BB
Ohse		RD	Sachsen
Niwer		MR	NV

Tagesordnungspunkt

Verbraucherinformationsgesetz jetzt verbraucherfreundlich ausgestalten (BT-Drs. 17/1576),
Verbraucherinformationsgesetz jetzt novellieren (BT-Drs. 17/1983),
Bericht der Bundesregierung über die Ergebnisse der Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes
(BT-Drs. 17/1800) und
Verbraucherinformationsgesetz zügig reformieren (BT-Drs. 17/2116)

Der Vorsitzende: So, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist 08.00 Uhr vorbei. Wir haben nachher auch noch eine ordentliche Ausschusssitzung und wir wollen, dass alle zu Gehör kommen, die sich das wünschen. Deswegen eröffne ich die heutige Anhörung zum Thema „Verbraucherinformationsgesetz jetzt verbraucherfreundlich ausgestalten“ und so weiter. Da gibt es noch ein paar mehr Anträge dazu, verschiedene Bundestagsdrucksachen. Sehr herzlich hatte ich Sie schon begrüßt. Als Sachverständige begrüße ich Herrn Dr. Marcus Girnau. Den habe ich schon gesehen, sehr pünktlich, sehr ordentlich. Frau Dr. Cornelia Ziehm von der Deutschen Umwelthilfe. Auch pünktlich und auch ordentlich. Also, ich meine, bei einer Dame ist das selbstverständlich. Herrn Harting von der EDEKA Zentrale. Der ist noch nicht da. Ich hätte jetzt fast was gesagt, aber da ich da manchmal einkaufe, will ich das mal lieber nicht tun. Matthias Wolfschmidt von foodwatch, kommt auch noch, wollen wir wenigstens hoffen. Herr Jürgen Maier vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz aus Baden-Württemberg kommt auch noch. Und als Einzelsachverständige: Frau Prof. Dr. Maria Böhm. Kann auch noch nicht da sein. Aber Herr Günther. Nein ist auch noch nicht da. Herr Gesandter Ottosen, Dänemark. Und sie, die Dame ist begleitend? Gut. Aber ihr seid trotzdem bei der Weltmeisterschaft ausgeschieden. Auch wenn ihr euch verstärkt. Heute wird es ernst. Ich begrüße darüber hinaus die Vertreter der Bundesregierung Frau PStn Julia Klöckner, Herrn MinR Paul Eising, Herrn RegD Rosenow vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Besucher auf der Tribüne. Herzlich willkommen. Die Anhörung wird mitgeschnitten zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnittes das Protokoll erstellen. Die Sachverständigen werden vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufgerufen. Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen und am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen der Tonanlage kommt. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Für die Anhörung ist leider nur ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen. Zum Verfahren: Es wird vorgeschlagen, dass nach einem kurzen Statement jeweils - nach meiner Meinung - heute zwei Fragen an die Sachverständigen gestellt werden sollten. Erst mal mit zwei Fragen beginnen und wenn wir dann noch ein Zeitfenster haben, werden wir die Dinge noch etwas ausweiten können. Das Statement sollte wirklich nicht mehr als fünf Minuten sein. In der Annahme, dass diejenigen, die bis jetzt noch nicht gekommen sind, als Sachverständige noch kommen. So. Wir werden das in bewährter Art und Weise machen. In großer Harmonie und Zielrichtung. Ich denke mal, wir fangen dann einfach mal an. Jetzt muss ich nochmal gucken, ob derjenige, der anfangen soll auch da ist. Herr Dr. Girnau. Sie dürfen anfangen. Bitteschön, Sie haben das Wort und wir drücken die Zeit.

Herr Dr. Marcus Girnau (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V., BLL): Vielen Dank, Herr Vorsitzender im Namen des BLL für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich möchte ein paar Anmerkungen machen. Sie haben unsere schriftliche ausführliche Stellungnahme vorliegen. Beim Thema Verbraucherinformationsgesetz prallen sehr unterschiedliche Interessensbereiche aufeinander. Neben

den Informationsinteressen der Verbraucher stehen auf der anderen Seite verfassungsrechtlich verbrieft Schutzrechte der Unternehmen wie das rechtliche Gehör, gerichtlicher Rechtsschutz, Schutz vertraulicher Informationen. Die sind zwingend zu berücksichtigen. Es geht allerdings auch für die Unternehmen um sehr viel, falls ungeprüfte, falsche Informationen an die Öffentlichkeit kommen. Wir haben zu verschiedenen Themen darauf hingewiesen. Die wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen, die bis hin zur Existenzvernichtung gehen können. Entscheidend ist aus unserer Sicht daher die Sicherstellung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Informationsinteressen und Schutzinteressen. Herr Maier hat das in seiner Stellungnahme als die Quadratur des Kreises bezeichnet. Es ist auch nicht einfach, denn angemessen ist eben sehr fallbezogen auszulegen. Wenn es nämlich um den Schutz der Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Produkten geht, also Maßnahmen der Gefahrenabwehr, müssen sämtliche, möglicherweise betroffene Verbraucher selbstverständlich über genaue Informationen zur Identifizierung der betroffenen Produkte verfügen, um diese aus dem Kühlschrank oder aus dem Regal zu nehmen. Das sind aber keine Fälle des Verbrauchers...

Der Vorsitzende spricht ohne Mikro: ...Die Akustik ist hier nicht ganz so, wie wir das sonst gewohnt sind. Ich bitte, dass Sie relativ ruhig die Plätze aufsuchen. Herr Rieß, wenn Sie so freundlich sind und gucken wer dann rein kommt, damit dann die Personen, die wir noch als Sachverständige erwarten. Sie brauchen da nicht halb Acht Stellung stehen, nur einfach ein bisschen im Auge haben. Dann kriegen wir das hin. So jetzt geht's weiter. Bitte.

Dr. Marcus Girnau (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V., BLL): Das sind aber, wie gesagt, Fälle, die nicht unter das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) fallen, sondern unter § 40 LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) mit seinen detaillierten Regelungen, wann im Falle der Gefahrenabwehr Informationen nach Außen gegeben werden müssen. Das ist in erster Linie Sache der Unternehmen in Abstimmung mit der Behörde. Aber die Behörden dürfen natürlich auch auf diese Informationen der Unternehmen hinweisen und es gibt mittlerweile mehrere Homepages der Länder, die solche Informationen bündeln. Hier in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und da stehen allein für dieses Jahr zehn bis zwölf öffentliche Informationen im Lebensmittelbereich da, sodass man bereits sehen kann, dass diese Informationen genutzt werden und es ist auch eine Homepage Lebensmittelwarnung.de in Vorbereitung, die wir in diesen Fällen eben auch ausdrücklich unterstützen. Davon zu unterscheiden sind aber die Informationen nach dem VIG. Dabei geht es eben um nachträgliche Informationen. Es geht nicht um die Abwehr konkreter Gefahren und es geht auch nicht um Fälle, wo zeitlicher Handlungsdruck besteht. Deswegen stehen in Unternehmen zwangsläufig mehr Verfahrensrecht und mehr Rechtsschutzmöglichkeiten zu. Im Rahmen des VIG besteht aus Sicht des BLL kein Raum für die Veröffentlichung von potentiellen und nicht rechtskräftig festgestellten Rechtsverstößen unter Nennung von Unternehmens- und Produktnamen. Insoweit ist der § 40 LFGB anzuwenden und nicht Maßnahmen nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Auch das Evaluierungsgutachten der Universität Marburg legt nahe, Auskünfte über Verstöße nur dann offenzulegen, wenn diese bestandskräftig festgestellt sind, weil die Wirkung schwerwiegender als ordnungsrechtliche Maßnahmen sein könnte. Deswegen hat sich der BLL schon im Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, dass auch im Verwaltungsverfahren, wo noch laufende Verfahren zu

Gänge sind, nicht offen gelegt werden kann, weil hier diese Maßnahmen noch nicht abschließend ermittelt sind. Und wenn dann die Schutzwirkungen im Bußgeld- oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren eintreten, dann kann es schon zu spät sein, wenn die Informationen schon draußen sind. Wenn es um Gefahrenabwehr geht, dann gilt § 40 LFGB. Ein Wort noch zum immer wieder geforderten Informationsanspruch gegen die Unternehmen. Da haben die Evaluierungsstudien aus unserer Sicht sehr deutlich gemacht, insbesondere die rechtsvergleichende Studie der Universität Heidelberg, dass eben ein solcher Anspruch, ein solcher Direktanspruch gegen die Unternehmen in allen untersuchten, europäischen Ländern und den USA unbekannt ist. Es wäre eher ein absolutes Novum, wenn man so etwas in Deutschland einführen würde. Ein solcher Anspruch, auch das haben wir schon deutlich gemacht, würde aus unserer Sicht den gesamten Bürokratieabbau und den Initiativen zur besseren Rechtssetzung auf deutscher und europäischer Ebene zuwider laufen, denn da geht es gerade um Abbau von Informationsrechten, Abbau von Informationsansprüchen. Hier wurde mit einem gesetzlichen Direktanspruch ein erhebliches Maß an Belastung, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, aufgebaut, wenn hier Fragenkataloge gesetzlich abgearbeitet werden müssten. Aus unserer Sicht besteht auch kein Bedarf, denn die Unternehmen haben auf freiwilliger Initiative ihre Verbraucherkommunikationsaktivitäten erheblich ausgeweitet. Sie finden auf dem Großteil der Produkte heute Kundenhotlines oder eben Internetadressen, wo man sich informieren kann. Der BLL hat zur Unternehmenstagung des BMELV „Zugang zu Unternehmensinformationen“ eine eigene Branchenumfrage vorgelegt, in der deutlich wird, in welchem Umfang Unternehmen heute schon ihre Informationen gegenüber dem Verbraucher nachkommen. Aus unserer Sicht reicht dem Bereich zu den Unternehmen daher der Wettbewerb aus und es bedarf keiner gesetzlichen Maßnahmen. Abschließend noch einen Satz zu dem Thema Smiley, auf das wir sicherlich noch zurückkommen werden. Abgesehen von den rechtlichen Problemen und Fragestellungen bleibt aus unserer Sicht die Frage unbeantwortet, wie eine Übertragung des dänischen Systems, was wir heute noch vorgestellt bekommen, in den bestehenden Strukturrahmen der amtlichen Überwachung in Deutschland zu leisten sein soll. Hier wären erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen aufzubauen, um dieses System überhaupt umzusetzen. Von daher muss diese Frage aus unserer Sicht am Anfang stehen, bevor man dann in die Einzelheiten geht. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch Herr, Frau Dr. Ziehm. Entschuldigung.

Dr. Cornelia Ziehm (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Guten Morgen sehr geehrter Herr Goldmann, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung auch von unserer Seite. Vielleicht noch zwei Worte, wer die Umwelthilfe nicht kennt. Wir sind ein Umweltschutzverband, aber auch ein anerkannter Verbraucherschutzverband und beschäftigen uns in dieser Funktion seit Anbeginn mit dem Verbraucherinformationsgesetz, also auch schon damals mit dem Gesetzgebungsverfahren. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung vorweg. Wir haben, das wissen die Mitglieder des Verbraucherausschusses, einen Erfahrungsbericht Ende April veröffentlicht. Es gab dazu eine Pressemitteilung. Man sollte jetzt doch alte Schubläden schließen und nicht das wieder hervorholen, was man immer schon gesagt hat. Das hat uns erstaunt, weil wir gerade zwei Jahre lang das VIG aktuell getestet haben. Von daher begrüße ich es auch, dass der Verbraucherausschuss sich bereit erklärt hat, eine Anhörung zu machen und wirklich

scheinbar interessiert ist, die aktuellen Erfahrungen derjenigen mit einzubeziehen, die das Verbraucherschutzgesetz in der Praxis angewendet haben. Ganz konkret zu unseren Erfahrungen in der Praxis. Wir mussten feststellen, dass die Versprechungen, die damals sehr vollmundig gemacht worden sind, nicht eingehalten werden. Es ist kein Meilenstein für den Verbraucherschutz, wie es zurzeit ausgestattet ist. Wir haben vollständige und zügige Informationen so gut wie nie erhalten. Ross und Reiter werden im Prinzip nie genannt. Das war versprochen worden. Es werden Fristen, die gesetzlich vorgegeben sind, oft nicht eingehalten, ohne dass es dafür Erklärungen gibt und es werden Gebühren regelmäßig in zum Teil abschreckender Höhe festgesetzt. Das sind ganz konkret unsere Erfahrungen, die wir im Einzelnen dargelegt haben. Ich möchte ein paar Sachen noch sagen: Warum funktioniert es nicht mit den Fristen? Weil das natürlich im Verbraucherbereich, im Lebensmittelbereich besonders wichtig ist, dass man schnelle Informationen bekommt, sonst sind die Lebensmittel schon längst aufgegessen oder getrunken. Es ist so, dass die Behörden bei Anfragen pauschal, das sind unsere Erfahrungen, davon ausgehen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen können. Wir wissen oder wir haben es gehört, dass auch seitens des BLL, aber scheinbar auch seitens einiger Behörden, der Hinweis gegeben wurde: „Mach doch pauschal einen Stempel darauf: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“. Das führt dann eben dazu, dass man den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Sie wissen, dann verzögert sich die Antwortfrist von einem Monat auf zwei Monate. Wird Widerspruch eingelegt, sind sie mindestens bei drei Monaten bis zur Bestandskraft und wenn es dann noch weiter geht, dann haben sie ein Gerichtsverfahren, was Jahre dauern kann. Das ist überhaupt nicht angemessen. Deswegen ist eine unserer wesentlichen Forderungen aus konkreten Praxiserfahrungen die wir gemacht haben, dass der Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eng definiert werden muss, dass klar gestellt werden muss, dass beispielsweise amtliche Untersuchungsergebnisse keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. Auch das wird von den Behörden zunächst so geprüft, obwohl es offensichtlich ist. Man muss den Behörden hier gesetzlich etwas an die Hand geben. Der Ausschlussbestand der sonstigen wettbewerbsrelevanten Interessen wird genauso pauschal genommen. Wie gesagt, es könnten sonstige wettbewerbsrelevante Interessen oder Informationen vorliegen. Die können wir zunächst nicht rausgeben. Dieser Tatbestand ist vollkommen zu streichen. Er ist bis heute nicht definiert worden. Keiner weiß, was sich dahinter verbirgt, aber die Behörden berufen sich pauschal drauf. Von diesen Beispielen haben wir noch mehrere im Gesetz. Da kommen wir wahrscheinlich nachher noch drauf. Also deswegen bekommen wir keine zügigen Informationen und wir bekommen Ross und Reiter nicht genannt. Wenn das nicht der Fall ist, kann das Verbraucherinformationsgesetz *per se* seinen Zweck nicht erfüllen. Genau das sollte passieren: Wenn der Verbraucher nicht weiß, um welches Produkt es sich handelt, kann er sich nicht mündig entscheiden „Kauf ich das oder lass ich es lieber stehen?“. Ein Wort noch zu § 40 LFGB, weil es eben angesprochen wurde. Wir haben damals im Gesetzgebungsverfahren auch kritisiert, dass aus der Kann-Bestimmung nur eine Soll-Bestimmung geworden ist und unsere Kritik ist eingetreten. Es hat sich bis auf einzelne Ausnahmen - die gibt es - aber nichts geändert. Es gibt im Prinzip keine proaktive Information bis auf einige wenige positive Beispielfälle. Von daher sind wir weiterhin unbedingt der Auffassung, dass die Sollbestimmung natürlich in eine Muss-Bestimmung umgewandelt werden muss. Die Behörden müssen von sich aus informieren und damit könnte übrigens auch ein sehr, sehr guter Beitrag für einen funktionierenden Lebensmittelmarkt geleistet werden und es wäre im Interesse aller Unternehmen, wenn solche Informationen auch veröffentlicht werden. Natürlich können solche Informationen auch so

aufbereitet werden, dass die Unternehmen dann nicht am Pranger stehen, sondern dass es so dargestellt wird, dass Untersuchungsergebnisse beispielsweise erhoben wurden und diese jetzt veröffentlicht werden. Der Verbraucher ist so schlau, dass er das durchaus differenzieren kann, ob ein Produkt jetzt nicht mehr zu kaufen ist oder ob es vielleicht ein bisschen schlechter ist als ein anderes. Also man sollte den Verbraucher nicht immer für dumm erklären, was hier teilweise seitens der Wirtschaft auch immer gemacht wird. Wir haben mit Verbrauchern zu tun. Wir kriegen Anrufe, auch von einzelnen Verbrauchern, und daraus geht natürlich hervor, dass diese Leute sich sehr dafür interessieren und differenzieren können, liegt ein Verstoß vor oder handelt es sich vielleicht nur um ein Risiko. Aber der Verbraucher möchte auch wissen, wann geht eigentlich von einem Lebensmittel vielleicht ein Risiko aus und kann ich dieses Risiko vielleicht vermeiden für mich, für meine Kinder und kaufe ich lieber ein anderes? Ich glaube, es ist selbstverständlich, dass man darauf auch einen Anspruch haben sollte. Einen Spruch noch gegenüber privaten Unternehmen: Natürlich ist es fast ein Novum, möchte ich sagen, aber ich glaube auch, das wäre etwas, wo Deutschland mal wieder vorangehen könnte. Und wenn man das auf europäischer Ebene umsetzt, dann sehe ich da überhaupt keine rechtlichen Probleme, sondern ganz im Gegenteil einen massiven Fortschritt und ein Vorbild für den gesamten Verbraucherschutz. Danke.

Der Vorsitzende: Wir danken auch Frau Dr. Ziehm. Herr Harting. Bitteschön.

Jens Harting (EDEKA Zentrale AG & CoKG): Ja, guten Morgen. Sehr geehrter Herr Goldmann, sehr geehrte Frau Klöckner, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Zunächst darf ich mich, stellvertretend für alle, für unser Zu-Spät-Kommen entschuldigen. Die Wege hier sind weit. Der gesamte deutsche Handel, heute hier vertreten durch EDEKA, steht zu dem Ziel einer sachgerechten Information der Verbraucher. Allerdings sind dabei Verbraucher- und Unternehmensinteressen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Wir befürworten diese Evaluation. Das ist ganz klar. Aber die bisherigen Erfahrungen zum Gesetz zeigen, dass konkrete Anfragen von Verbrauchern zeitnah und präzise beantwortet werden. Die Unternehmen informieren heute die Verbraucher schon weitaus mehr als das nach dem VIG überhaupt nötig wäre. Herr Dr. Gimau hat die rechtlichen Ausführungen zu den rechtlichen Dingen gemacht. Ich möchte Ihnen eigentlich mal ein bisschen was aus der Praxis aus unserem Unternehmen, wie wir mit Verbraucherinformationen umgehen, erzählen. Als Unternehmen haben wir eine zentrale Kundenhotline in Hamburg. Da sind seit dem vergangenen Jahr, im Jahr 2009, 57 363 Kundenanfragen eingegangen. Nur in Hamburg. Wir wissen EDEKA ist regional aufgebaut. Wir haben verschiedene Großhandelsgesellschaften. Summa summarum haben wir da über Telefon, Brief, Fax, Internet, E-Mail 150 000 Kundenanfragen. Wir wissen aufgrund einer internen Studie, dass auf eine Kundenanfrage, die uns auf diesem Weg erreicht, es noch weitere 99 Kundenanfragen gibt, die direkt in den Märkten gestellt werden. Nur in der EDEKA-Gruppe. Das kommt dann, wenn man es hochrechnet, auf 15 Millionen Kundenanfragen, die wir jährlich beantworten. Im Vergleich dazu unterhalten wir uns heute über 487 Anfragen, die nach dem Verbraucherinformationsgesetz gestellt worden sind. Eine Frage in dem Fragenkatalog richtet sich darauf, wie viel sind konkrete Produktanfragen dazu. Das möchte ich Ihnen gerne mitteilen. Wir wissen, dass 50 % der Anfrage konkret auf das Produkt gerichtet sind. Die restlichen Anfragen verteilen sich dann auf alles, was den Handel betrifft. Ich möchte an dieser Stelle noch betonen, dass das Verbraucherinformationsgesetz ein Gesetz zur Information über das Handeln der Behörden ist.

Das Verbraucherinformationsgesetz ist kein Gesetz zur Gefahrenabwehr. Dafür haben wir den § 40 LFGB, der aus unserer Sicht prima funktioniert. Wenn wirklich ein Produkt gefährlich ist, wird es zurückgerufen. Wenn es wirklich gefährlich ist, dann wird es auch öffentlich zurückgerufen. Die meisten Produktrückrufe, die wir im Handel haben, sind stille Rückrufe. Das heißt, hier herrscht ein Qualitätsmangel. Ich sag mal so, wenn die Suppe nicht die richtige Konsistenz hat, kann sie unbedenklich gegessen werden. Sie kennen das von der Hühnersuppe, wenn oben so ein bisschen das Fett aufschwimmt, dann kocht man sie wieder auf und dann kann man sie weiter essen. Sowas haben wir natürlich auch in einer Konservendose, aber sowas rufen wir still zurück, würden wir nicht dem Verbraucher mitteilen. Das Ganze ist keine Gefährdung für den Verbraucher. Solche Rückrufe laufen täglich im Handel und das braucht auch nicht veröffentlicht zu werden. Wenn es wirklich was Gefährliches ist, Sie kennen das aus den Medien, dann wird öffentlich zurückgerufen. Dann brauchen wir keine Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen. Wir wehren uns gegen eine vorschnelle Information. Informationen dürfen erst nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens herausgegeben werden. Das ist in einem Rechtsstaat so üblich. Das heißt, wenn es einen bestandskräftigen Verwaltungsakt gibt oder es gibt einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid, dann kann man veröffentlichen. Man kann, man muss nicht. Das wird sicherlich von der Schwere des Eingriffes abhängen. Verfahrensrechte müssen beachtet werden. Was wir uns vorstellen könnten, sind möglicherweise anonymisierte Veröffentlichungen à la Pestizidreport NRW, in der eine Untersuchungsbehörde Ergebnisse in anonymisierter Form zusammenstellt. Kritisch betrachten wir die unterschiedlichen Vollzugspraxen in den Bundesländern. Darauf kann sich kein Unternehmen einstellen, wenn 16 Bundesländer bei dem Vollzug ihr eigenes Ding machen. Da muss eine einheitliche Regelung her. Ich glaube, Sie können sich vorstellen, selbst die 487 Anfragen haben einen enormen Rechercheaufwand. Das bedeutet sicherlich für die Unternehmen die größte Belastung dieses Verbraucherinformationsgesetzes. Vielleicht kommen wir im Laufe der Anhörung noch drauf zurück. Ich möchte es dabei belassen.

Der Vorsitzende: Sie können dann gleich an Ihren Nachbarn weitergeben. Guten Morgen Herr Wolfschmidt. Schön, dass Sie da sind. Auf geht's.

Matthias Wolfschmidt (foodwatch e. V.): Nochmal vielen Dank für die Einladung. Ich versuche es kurz zu machen. Ich kann mich vollkommen anschließen, an das, was die Kollegin von der Deutschen Umwelthilfe gesagt hat. Wir haben im Grunde die gleichen Erfahrungen gemacht. 80 % unserer Anfragen, die wir bereits Ende 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt haben, wurden nicht beantwortet. Ich will ganz konkret auf zwei Projekte - muss man das schon fast nennen - eingehen, die bis heute anhängig sind. Zum einen gibt es ein Verfahren, das demnächst in München stattfindet, in dem foodwatch gegen das Land Bayern wegen einer Gebührenfestsetzung für eine Anfrage bezüglich des Urangehalts von Mineralwässern geklagt hat. Diese Anfrage haben wir an alle 16 Bundesländer gestellt und auffällig war Folgendes: Diejenigen Bundesländer, in deren Zuständigkeitsbereich die Mineralwasserabfüller oder Mineralwasserbrunnen offenbar keine Probleme mit Uran hatten, antworteten sehr zügig und auch gebührenfrei. Überall da, wo es Probleme mit dem Urangehalt oder der Uranbelastung in Mineralwässern gab, gab es umfängliche Anhörungsverfahren. Ich habe mir selber mal die Akten, die das Bundesland Hessen dazu angelegt hat, angeguckt, Akteneinsicht beantragt. Das waren drei oder sogar vier

Leitz-Ordner voll mit Anfragen, mit Messdaten über die Uranbelastung. In München geht es nun um die Frage, ob die Gebührensatzung, die über 1 000 Euro betrifft, rechtens ist. Angesehen der Tatsache, dass es sich um reine Messdaten handelt, für die es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit gab, die Unternehmen anzuhören, sondern die hätte man schlicht und ergreifend direkt herausgeben können. Zweites Beispiel: Messdaten. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Berlin wurde von uns schon mehrfach und zuletzt im Dezember 2009 nach den Acrylamid-Messwerten für Kartoffelchips und Weihnachtsgebäck aus den Jahren 2008 und 2009 gefragt. Dazu gibt es einen regen Schriftwechsel, den wir nur anmerklich begleitet durchführen können, was der übliche einzelne Verbraucher sicherlich nicht tut und sich zutraut. Der Schriftwechsel geht kurz zusammengefasst so: Zunächst hatte das Bundesamt für Verbraucherschutz die Auffassung vertreten, es handle sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die wir verlangen und deswegen könne man diese Acrylamid-Messwerte nicht herausgeben. Wir haben dann dagegen geschrieben. In der Zwischenzeit hat sich das BVL zu der Rechtsauffassung durchgerungen, dass es sich um Messwerte und damit nicht um Betriebs- und Geschäftsdaten handle und hat einen Großteil dieser Acrylamid-Messwerte herausgegeben. Es gibt aber immer noch zwei Unternehmen, die gegen diese Herausgabe geklagt haben. Vermutlich haben sie nicht die niedrigsten Acrylamidwerte in ihren Produkten. Deswegen sieht sich das BVL bislang außerstande diese beiden noch fehlenden Informationen herauszugeben. Dieses Verfahren ist noch anhängig. Ein drittes Verfahren läuft zwischen foodwatch und dem Land Niedersachsen und da geht es um was ganz Ernstes, nämlich um die Kontrollergebnisse. Die Frage stammt aus dem Sommer 2008, um Kontrollergebnisse über Fleisch- und Wurstwaren. Genauer geht es um Beanstandungen, gesundheitsgefährliche oder gesundheitlich bedenkliche Proben, die genommen wurden, welche Maßnahmen ergriffen worden sind und um welche Produkte beziehungsweise Hersteller es sich handelte. Das ist deswegen belangreich, weil die damalige Bundesregierung versprochen hat, dass genau solche gesundheitsgefährdenden Informationen mit Hilfe des neuen VIG, über das wir heute sprechen, herausgeben würden. Fakt ist, dass wir bis heute diese Information nicht bekommen haben, obwohl alle Jahre wieder in anonymisierter Form nicht nur das jeweilige Landesamt Niedersachsen, auch andere Landesämter berichten Ähnliches, über entsprechende Befunde berichten. Auch im Verbraucherschutzbericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird davon berichtet, dass gerade im Bereich Fleisch- und Wurstwaren häufig Beanstandungen durchgeführt werden. Die Verbraucher erfahren also bis heute nichts davon. Meine Damen und Herren, wir reden hier über die Frage, wie man das VIG verbessern kann. Wir haben von Anfang an gesagt, dieses Gesetz in der heutigen Form wird die Erwartungen der Verbraucher enttäuschen und damit die Bürger enttäuschen. Dies ist der Fall und die ernste Frage, die sich stellt, ist: Ob die Gesetzgebung - und in dem Fall der Deutsche Bundestag - nicht dringend darum bemüht sein sollte, das Vertrauen der Bevölkerung herzustellen und entsprechend wirksame Gesetze zu verabschieden. Es geht nicht darum, dass Europa hier irgendwas entscheidet, sondern ganz im Gegenteil. Die Mitgliedstaaten entscheiden über Informationen und Kontrollsysteme und Sanktionsinstrumente, niemand sonst. Deshalb sehen wir die dringende Notwendigkeit, das VIG in der Gestalt zu verändern, dass die aktive Informationspflicht der Behörden auf alle Mess-, Kontroll- und Probenergebnisse festgelegt wird und, dass darüber hinaus sämtliche Anhörungsverfahren, die zumindest diese Mess-, Kontroll- und Überwachungsdaten betreffen, gestrichen werden, so dass die Informationen sofort vorliegen. Das Smiley-System in Dänemark ist ein Muster, an

dem sich die Bundesrepublik orientieren kann. Das haben wir schon vor der Verabschiedung dieses Gesetzes immer wieder betont. Letzte Bemerkung, wenn Sie erlauben. Dies ist durchaus möglich angesichts der heute schon geübten Verwaltungspraxis, denn die AVV RÜb (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften – Rahmen-Überwachung) schreibt nicht nur gewisse Probennummern, Frequenzen und Risikoeinstufungen vor. Die Bundesländer verfügen längst über eine entsprechende Software, wie man das heutzutage nennt, mit Hilfe deren sie auch entsprechende Risikoeinstufungen, vier verschiedene Risikoniveaus, vornehmen. Es wäre also ein Leichtes von dem bestehenden Datenbestand, der bei den Ländern und bei den Behörden vorliegt, ein solches dem dänischen Modell sehr stark nachempfundenen Smiley-System zu entwickeln, sofern wir die entsprechenden rechtlichen Regelungen finden und treffen würden. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Dankeschön Herr Wolfschmidt. So, Herr Maier vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Leider kann ich Sie jetzt mit Ihrem Titel nicht anreden, weil der mir hier fehlt, aber Sie können das gerne nachtragen. Schön, dass Sie jetzt da sein können.

Jürgen Maier (Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg): Vielen Dank, Herr Vorsitzender für die Begrüßung und die Gelegenheit als Vertreter eines Landes Stellung zu nehmen und damit auch als Vertreter von Behörden, die dieses Gesetz seit zwei Jahren vollziehen. Ich will mich bei meinen Ausführungen auf vier Punkte konzentrieren und dabei vor allem die Erfahrungen, die wir im Verwaltungsvollzug gewonnen haben, in den Vordergrund stellen. Ich will mit einer allgemeinen Bewertung dieser zwei Jahre beginnen und sagen, hingegen anders lautender Aussagen hat das VIG die Informationskultur in Deutschland meines Erachtens weitergebracht. Die Transparenz bei den Behörden und bei den Unternehmen wächst. Wir dürfen nur nicht erwarten, dass das innerhalb sehr kurzer Zeit geschieht. Zwei Jahre sind eine sehr kurze Zeit. Wir haben in Baden-Württemberg bundesweit die meisten Anfragen. Trotzdem gibt es bei uns auch noch Behörden, die in diesen zwei Jahren keinen einzigen Antrag bekommen haben. Bei solchen Fallzahlen können wir nicht erwarten, dass es da schon eine deutliche Veränderung in der Philosophie in den Behörden gibt. Dort, wo die Anfragen gehäuft auftreten, hat man sich mit dem befasst und hat eine wesentlich größere Offenheit gewonnen bei der Beantwortung der Anfragen in der Zwischenzeit. Dasselbe stellen wir auch fest, wenn wir auf die Unternehmen im Anhörungsverfahren zugehen.

Ich möchte eine zweite Bemerkung zu diesem ersten Punkt geben. Der Bedarf der Bürger an solchen Verbraucherinformationen ist bisher nicht so groß wie erwartet. Das haben wir alle gemeinsam festgestellt. Wir haben einen großen Aufwand nur bei den Globalanfragen, die einen sehr großen Verwaltungsaufwand auslösen. Die Globalanfragen kommen überwiegend von den Verbraucherorganisationen, die teilweise nach mehreren hundert Datensätzen über mehrere Jahre hinweg fragen und die Anhörungsverfahren bei teilweise über hundert Unternehmen europaweit auslösen. Da muss man sich nicht wundern, dass der Aufwand groß ist und dass das auch eine gewisse Zeit dauert, bis diese Verfahren abgewickelt sind. Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist das Verhältnis zwischen VIG und LFGB. Es wurde teilweise die Erwartung geäußert, dass man mit dem VIG eine sofortige Information im Krisenfall erreichen kann,

nämlich dann, wenn zum Beispiel gesundheitsgefährdende Lebensmittel auf dem Markt sind. Diesen Anspruch konnte das VIG von Anfang an nicht erfüllen und das hat sich im Vollzug gezeigt. Dafür gibt es als Instrumentarium das LFGB, das ordentlich ausgeprägt ist. Davon machen die Behörden jährlich in vielen Fällen Gebrauch und wir in Baden-Württemberg schaffen es in der Regel auch innerhalb weniger Stunden oder zumindest innerhalb von ein oder zwei Tagen zu einer öffentlichen Information - trotz Anhörung der Behörden - mit dem Instrumentarium des LFGB zu kommen. Es wäre natürlich für die Verwaltung hilfreich, wenn man im LFGB noch weitere Veränderungen vornehmen könnte. Es gibt baden-württembergische Anträge im Bundesrat dazu. Wir haben mit unserer gesetzlichen Regelung nach den Wirtelvorgängen in Baden-Württemberg sehr gute Erfahrungen gemacht, nämlich dass die Behörden auch dann schon öffentlich informieren können, wenn „nur“ gegen Vorschriften verstoßen worden ist, die dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen. Da bin ich der Meinung, da könnte der Gesetzgeber die Abwägung auf gesetzlichem Wege etwas in Richtung Informationsinteresse der Öffentlichkeit verschieben, dann täten wir uns im Vollzug in diesem Bereich leichter. Dritter Punkt, den ich ansprechen möchte, das VIG im engeren Sinne. Zum einen zum Anwendungsbereich sind wir der Auffassung, wir sollten es im Moment noch beim derzeitigen Anwendungsbereich belassen. Die Erfahrungen und die im Vollzug aufgetretenen Probleme sind noch nicht so, dass wir jetzt schon in eine Ausweitung gehen sollten. Wir sollten weiter Erfahrungen sammeln und dieses Instrumentarium verbessern, was wir im Moment für den Bereich des LFGB haben. Die Gebührenfrage halten wir für stark überbewertet. Unsere Behörden gehen mit Augenmaß an die Gebührensatzung. Ich will Ihnen nur eine ganz aktuelle Zahl nennen. Wir haben gerade das letzte Jahr erhoben, also Mai 2009 bis April 2010, 60 Fälle in Baden-Württemberg, 59 wurden ohne Gebühr beantwortet und nur einmal eine Gebühr von 250 Euro festgesetzt. Das ist die Realität und nicht, dass Bürger von irgendwelchen hohen Gebühren abgeschreckt werden. Schließlich sind es im Ergebnis die verfassungsrechtlichen Vorgaben, das rechtliche Gehör, der Rechtsschutz, die die Abwägungen schwierig und die Verfahren umständlich und zeitraubend machen. Hier werden wir aber, weil es verfassungsrechtliche Vorgaben sind, nur in einzelnen Bereichen etwas verschlanken können. Ich will bloß wenige Stichworte nennen: Abwägung erleichtern. Ich habe gerade einen Punkt schon genannt: Im LFGB keine 14 Tage Frist beim Sofortvollzug, möglicherweise die Anhörungsfrist etwas verkürzen oder in eng abgegrenzten Bereichen auf eine Anhörung verzichten. Einen letzten Punkt möchte ich noch zum Smiley hinzufügen. Baden-Württemberg steht einer Smiley-Regelung nach dänischem Vorbild aufgeschlossen gegenüber. Wir waren mit einer Delegationsreise unter Minister Hauk vor knapp drei Jahren in Dänemark, haben uns sehr intensiv über dieses Modell informiert und kamen sehr beeindruckt zurück. - Zwischenfrage aus dem Auditorium -. Bitte? Wir waren in Lokalen, die einen lachenden Smiley hatten. Ich habe bei den Lokalen keinen anderen Smiley gesehen. Aber, dass wir von Baden-Württemberg aus nicht gleich die Initiative unternommen haben und gesagt haben: „Jetzt wollen wir den Smiley auch in Deutschland“, das hat verschiedene Gründe und die will ich noch nennen. Ein Grund ist der Aufwand für diese Regelung, der sehr, sehr hoch ist. Die einbezogenen Unternehmen müssen in einem solchen System, wir werden das vielleicht nachher noch hören, in relativ kurzen Abständen kontrolliert werden und diese kurzen Abstände, die konterkarieren dieses System der risikoorientierten Betriebsauswahl, was wir in Deutschland gerade eingeführt haben. Danach ist es so, dass Gaststätten in der Regel jedes Jahr oder alle anderthalb Jahre kontrolliert werden. Diese Vorgabe könnten wir auf keinen Fall einhalten, wenn wir den Smiley zum Beispiel bei Gaststätten

einführen würden. Zum Aufwand will ich nur eine Faustformel sagen, die mir noch aus unserer Dänemarkreise in Erinnerung ist. Dänemark hat ziemlich genau halb so viele Einwohner wie Baden-Württemberg und doppelt so viele Lebensmittelkontrolleure. Eine Smiley-Regelung würde auch die Behörden nicht von ihren vorrangigen Aufgaben entbinden, denn die vorrangigen Aufgaben sind zuallererst der Produktionsstopp, die Schließung der Küche, der Rückruf etc. Das kann man nicht auslassen, sondern es ist für uns überhaupt nicht vorstellbar an die Stelle dieser Maßnahmen eine öffentliche Information durch einen Kleber an der Tür zu ersetzen nach dem Motto: „Behördliche Maßnahmen sind nicht so wichtig, die Bürger wissen ja jetzt, wie es in der Küche aussieht“. Das kann nicht die Lösung in dem Zusammenhang sein. Und schließlich allerletzter Punkt: Wir bräuchten für einen Smiley natürlich eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für diese unmittelbare Veröffentlichung der Kontrollergebnisse. Hier müsste der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen alle grundrechtsrelevanten Aspekte selbst regeln, d.h. die verbindliche Festlegung in welchen Fällen, in welcher Form die Information gegeben wird: Auswahl, Kontrollablauf, Maßstäbe, Anspruch auf Nachkontrolle. Derartige Dinge. Diese Regelung, denke ich, bräuchten wir bundeseinheitlich, damit wir diesen Flickenteppich, den wir im Moment haben, zum Teil ohne Rechtsgrundlage in Deutschland, damit wir den nicht fortsetzen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Bitteschön. So: Ministerialdirigent. Herzlichen Dank, jetzt habe ich den Namen. Frau Bontjes leitet mir das alles immer zu. So, Frau Prof. Dr. Maria Böhm von der Universität Marburg. Jetzt haben Sie das Wort.

Prof. Dr. Maria Böhm (Universität Marburg): Ja, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Im Prinzip bin ich nicht hier geladen als einzelne Professorin, die ihre Einschätzung vorgeben soll, sondern ich habe zusammen mit zwei Kollegen aus Marburg, einem Betriebswirt und einem Zivilrechtler, im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Studie erstellt: „Auswirkungen der Anwendungserfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz sowie Erarbeitung von konkreten Empfehlungen für Rechtsänderungen“. Wir sind ein Teil der Evaluierung, die Bundestag und Bundesrat zwei Jahre nach Inkrafttreten des VIG gewünscht haben. Ich möchte erwähnen, weil die Kolleginnen und Kollegen hier leider nicht vertreten sind, wir waren nicht die einzigen, die hier evaluiert haben. Es gab noch einen Bericht „Untersuchung der Veränderung der Informationskultur“ und es gab eine rechtsvergleichende Untersuchung. Die eine ist in Berlin gemacht worden, die andere in Heidelberg. Ich möchte an dieser Stelle anmerken, wir haben uns alle auch mal zusammengesetzt, die internationale Tagung gemeinsam besucht und es ist für mich jetzt als einzige dieser Evaluierungsmannschaft ein wenig schwierig, Ihnen hier in so ganz kurzer Zeit einen Überblick über all die Erkenntnisse zu geben. Erlauben Sie mir deshalb, dass ich darauf hinweise, dass alle Studien ausführlich dokumentiert auf den Seiten www.vig-wirkt.de sind. Wer - wir hier - wirklich Interesse hat, die Einzelheiten zu erfahren, bitte einfach nachlesen. Unsere Studie war im Prinzip zweigeteilt. Wir hatten einen empirischen Teil und einen juristischen Teil. Im empirischen Teil haben wir zunächst einmal die Behörden erhebung des Ministeriums ausgewertet, was durch eigene schriftliche Befragungen ergänzt wurde. Dazu haben wir noch Experteninterviews durchgeführt. Wenn ich diese empirische Grundlage aufgreife, dann muss ich sagen, dass die Kritik, die zum Teil in sehr deutlicher Form am VIG geäußert wird,

sich empirisch in dieser Form nicht halten lässt. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dass 487 Anträge gestellt worden sind. Das bezieht sich nicht auf zwei Jahre. Das VIG ist erst ein gutes halbes Jahr nach dem Inkrafttreten zur Anwendung gekommen. Das erste Jahr, das wir dann beurteilen konnten, ist der Beurteilungszeitraum mit 487 Anträgen. Der Eindruck, dass das wenig ist, ist auf der einen Seite richtig, auf der anderen Seite konnten wir im Rahmen unserer Untersuchungen feststellen, dass die Bürger weitaus mehr Anfragen gestellt haben - nur eben nicht auf dem förmlichen Weg des VIG, sondern auf Ebene der Landkreise. Dort wird beispielsweise tausendfach angerufen, gerade bei aktuellen Fällen. Ein Beispiel: Verunreinigung von Rucola. Diese Fragen werden dann auch unproblematisch und nicht formell beantwortet. Insofern muss man das ein bisschen relativieren. Von den registrierten Anfragen wiederum war ein großer Teil nicht direkt von Bürgerinnen und Bürgern, sondern von Verbraucherschutzorganisationen. Allein die Verbraucherzentrale hat bundesweit 105 Anträge gestellt. Sie hat es selber „Behördentest“ genannt. Gefragt wurde schwerpunktmäßig nach Rechtsverstößen. Ein großer Teil der Anfragen waren Pauschalanfragen. Herr Maier hat das schon beschrieben. Von den Anfragen, die gestellt wurden, ist ein großer Teil beantwortet worden. Wir konnten kein abschließendes Ergebnis insofern machen, als nach einem Jahr noch nicht alle Anfragen abgeschlossen waren. Einige werden sicherlich die Gerichte noch längere Zeit beschäftigen. In den meisten Fällen wurden die Fristen der Gesetze eingehalten. Zu Fristüberschreitungen kam es insbesondere bei den größeren Pauschalanfragen. Ganz wichtig finde ich unser Ergebnis zur Gebührenerhebung. In über 80 % der Fälle wurde keine Gebühr erhoben. Es gab 15 Fälle bis 25 Euro, 52 bis 250 Euro und nur sechs Fälle über 250 Euro. Hier von einer überzogenen Gebührenerhebung zu sprechen, trifft den Sachverhalt nicht. Allerdings, das muss man betonen, für die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfte die Gebührenerhebung wenig transparent gewesen sein. Es hat in vielen Bundesländern eine Weile gedauert, bis es Gebührenordnungen gab, und wenn man die Anfrage stellt, weiß man noch nicht, was einen in etwa erwarten wird. Hier haben wir im Laufe der Untersuchung feststellen können, dass das verbessert wurde. Die Daten lagen vor und werden mittlerweile auf einer Seite im Internet gesammelt. Vielleicht nur das vorab zu unseren empirischen Ergebnissen, nur sehr holzschnittartig kann ich Ihnen die sonstigen Ergebnisse vorstellen. Ich verweise auf das Internet und stehe hier natürlich für Nachfragen zur Verfügung. Im Rahmen der Studie würde ich gerne ein paar grobe Punkte...

Der Vorsitzende: Na, jetzt haben wir schon sechs Minuten und fünfzehn, Prof. Dr. Böhm.

Prof. Dr. Maria Böhm (Universität Marburg): Wir haben ein Jahr gearbeitet, ich finde es auch ein bisschen schade, dass Sie uns hier alle einladen, 25 Fragen in zwei Stunden.

Der Vorsitzende: Wir haben das auch alles nachgelesen und wir werden es denn nochmal tun. Nur, wir müssen jetzt im Zeitrahmen bleiben und ich bitte Sie da auch um Verständnis. Wir werden sicher im Rahmen der Nachfragen, die gleich gestellt werden, sicherlich noch eine Vertiefung erreichen. Herr Günther, Sie haben das Wort.

Michael Günther (Rechtsanwalt): Ja, vielen Dank Herr Goldmann. Vielen Dank auch für die Einladung. Ich will auch versuchen, mich kurz zu halten. Ich meine, es macht Sinn, auf Probleme durch einen Fall

hinzuweisen, der hier auch wiederholt angeklungen ist und um im zweiten Teil dann kurz einige Vorschläge zu machen. Der Fall, der exemplarisch für die Probleme dieses Gesetzes steht, ist eine Anfrage eines großen Fernsehsenders. „Report“ (Mainz), hat in Niedersachsen beim niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach ganz banalen Sachen gefragt, die eigentlich ganz selbstverständlich sind und die auch schon vorhanden waren. Zwar waren das Fragen zu Proben von Fleisch und Fleischerzeugnissen, bei denen man festgestellt hat, dass die gesundheits-schädlich, gesundheitsgefährdend oder zum Verzehr nicht geeignet sind. Bei der Behörde lagen etwa 500 bis 700 entsprechende Proben vor. Die Auskunft, wenn man die sehr sorgfältig betrieben hätte, hätte damals insgesamt etwa 430 Euro gekostet. Aber es wurde ein sehr aufwändiges Verfahren eingeleitet. Eine Reihe von Unternehmen, insgesamt über 280, wurden angehört, man hat daraus 58 Widerspruchsverfahren bekommen, die insgesamt im Laufe des Verwaltungsverfahrens zu Kosten in Höhe von 50 000 Euro geführt haben. Also fast nicht fassbar. Eine relativ banale Geschichte, wo der Sachverhalt relativ klar war, ist eben so aufgebläht worden, dass die Behörde und das Ministerium in der Sache extrem belastet wurde. Der Bescheid, der dann 2008 erging mit Informationen, die sich auf 2006 und 2007 bezogen, war überwiegend positiv, lag aber eine Zeit weit über der gesetzlichen Vorgabe hinaus. Gleichwohl bekam das Fernsehstudio keine Information, weil man der Auffassung war, solange nicht alle Widerspruchsverfahren bestandskräftig abgeschlossen sind, werden keinerlei Informationen herausgegeben. Dementsprechend die Informationen nicht, die gar nicht bestritten oder angefochten worden waren. Das heißt dann schließlich, wie der Bescheid erlassen worden war, ist der dann mit diesen Vorbehalten versehen worden, dass die Informationen nicht herausgegeben werden, bevor nicht alle Verwaltungsverfahren, die Anfechtung zur Grundlage hatten, abgeschlossen waren. Das wurde dann wiederum zum Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreits beim Verwaltungsgericht Oldenburg und dieses Verfahren ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Das heißt also, eine relativ banale Geschichte ist nach vier Jahren immer noch nicht zu Ende und hat immense Kosten verursacht. Ich bin der Auffassung, dass das nicht für das Gesetz spricht, wenn das so ausgeschöpft werden kann. Gerade kritische Informationen, Informationen, die unter Umständen eine gewisse Brisanz haben oder die eben vielleicht Missstände aufzeigen, die sind natürlich anfällig für solche Verwaltungsstreitverfahren. Um es kurz zu machen, damit ich in der Zeit bleibe, meine Vorschläge, die ich hier in den Vordergrund stelle und die sich daran orientieren, dass das Gesetz möglichst einfach, effektiv und klar sein sollte, sind die folgenden: Ich bin der Auffassung, sobald die Daten erfasst werden und man Missstände feststellt, muss natürlich das betroffene Unternehmen angehört werden. Diese Anhörung müsste ausreichend sein, um später auch Informationen zu erteilen, wenn denn die Behörde bei ihrer Auffassung bleibt, dass dieser Missstand besteht und nicht durch die Anhörung ausgeräumt wird. Das Zweite ist aber, dass man dem Unternehmen natürlich die Gelegenheit zur Gegenerklärung geben muss, da in der Tat die Verwaltungsstreitverfahren durch das betroffene Unternehmen bis dahin noch nicht abgeschlossen sind. Ich bin auch der Auffassung, eine faire, transparente Informationsbeschaffung würde dann beinhalten, dass man nicht nur diese Daten mitteilt, sondern auch die Gegenerklärung des betroffenen Unternehmens, wenn es darauf Wert legt. Das Zweite ist meiner Meinung nach, dass nur aktuelle Informationen Relevanz haben. Informationen, die nach vier oder fünf Jahren kommen, sind völlig irrelevant. Die kosten nur noch Geld, ohne dass die in irgendeiner Form irgendjemanden weiterbringen. Deswegen halte ich es für erforderlich, dass man durch das Gesetz den Sofortvollzug anordnet. Spätestens nach vierzehn Tagen, nachdem das betroffene

Unternehmen Gelegenheit zwischenzeitlich ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht einzuleiten gehabt hat. Das ist völlig ausreichend für einen effektiven Rechtsschutz. Wir haben das in vielen anderen Rechtsbereichen auch, die wesentlich komplizierter sind, sodass wir die Möglichkeit haben, wenn das Unternehmen keine ausreichenden Rechtsgründe zur Verhinderung einer Bekanntmachung hat, dass diese Informationen dem Betroffenen relativ schnell zur Verfügung gestellt werden und nicht durch ein leicht durchzuführendes Verwaltungsstreitverfahren über Jahre aufgehalten werden. Wir wissen alle, dass man keine große Mühe hat, ein Gerichtsverfahren über drei, vier Jahre oder noch länger zu betreiben. Das Nächste ist, damit hat sich inzwischen auch die Rechtssprechung befasst, dass die Anhörung durch die Betroffenen, die nochmal im Verwaltungsstreitverfahren in Betracht kommt, durch das *in-camera*-Verfahren gelöst wird, weil unter Umständen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Oberverwaltungsgerichte sind inzwischen der Auffassung, das ist die Spezialnorm, die hier eingreift, so dass also das Gesetz nicht den Vorbehalt vermittelt, dass die Informationen erst herausgegeben werden dürfen, wenn alle Verwaltungsstreitverfahren von Anfechtenden abgeschlossen sind. Wenn es dazu Streit gibt, dann ist dafür das *in-camera*-Verfahren der richtige Ort. Und schließlich der letzte Punkt, den ich hier ansprechen möchte, ist der Hinweis darauf, dass es nicht zutreffend ist, dass Unternehmen nicht verpflichtet sind, im Bereich des öffentlichen Rechts Auskünfte zu erteilen. Das Umweltinformationsgesetz kennt inzwischen diese Rechtsverpflichtung, jedenfalls bei Unternehmen der Daseinsvorsorge. Die sind auskunftspflichtige Stellen und das kann man durchaus auch als Modell nehmen, um die Verwaltung von Informationspflichten zu entlasten, die leicht und viel effektiver von den Unternehmen zu erfüllen sind. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch, Herr Rechtsanwalt Günther. So, wir kommen jetzt zu dem Gesandten Botschaftsrat Herrn Ottosen. Schön, dass Sie da sind, ich freue mich auch besonders, weil ich stellvertretender Vorsitzender der Deutsch-Skandinavischen Parlamentariergruppe bin und ich muss sagen, die Skandinavier sind immer außerordentlich informationsfreudig und helfen uns sehr bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben. Schön, dass Sie da sein können und dass Sie uns jetzt etwas vortragen wollen.

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei, Königlich Dänische Botschaft): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank für die Einladung, hier zu sein. Ich verweise auf meine Stellungnahme, die ist unter allen verteilt worden, aber trotzdem möchte ich gerne heute Morgen mit einem ganz kurzen Resümee über das dänische Smiley-System unsere Erfahrungen vorstellen. Wir haben in Dänemark vor etwa zehn Jahren unsere Lebensmittelpolitik neu gestaltet. Das geht nach den leitenden Prinzipien Sicherheit, Transparenz und Zuverlässigkeit. Wir haben damals erstmals eine sehr grundlegende Diskussion auf Basis eines Regierungsberichts in unserem Parlament gehabt. Dann haben wir eine neue Struktur für die Lebensmittelkontrolle geschaffen und letztlich auch eine neue Gesetzgebung durchgesetzt. Veröffentlichung von Lebensmitteluntersuchungen, das wollte ich gerne unterstreichen, ist Teil einer allgemeinen Strategie zur Veröffentlichung von Kontrollergebnissen. Das haben wir außer bei Lebensmittelkontrollergebnissen zum Beispiel auch für Salmonella, Mykologie, Futter, Ionen-, Nitratrichtlinie und vieles anderes. Ein anderes Element, das ich auch sehr gern unterstreichen will, ist die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen. Dies ist kein Ersatz von regulären,

allgemeinen Lebensmittelkontrollen, aber ein Teil unserer Kontrollstrategie. Das heißt, dass neben unserem Ziel, den Verbraucher zu informieren, wollen wir auch dadurch das Verhalten von Verbrauchern und Lebensmittelunternehmen beeinflussen und erreichen, dass wir durch diese Veröffentlichung eine bessere Beachtung der Regeln erreichen. Ich denke, unsere Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das gelungen ist. Wie gesagt, vor etwa zehn Jahren haben wir eine neue Gesetzgebung entworfen, das ist auch hier schon von anderen Kollegen angesprochen worden. Das Parlament hat eine Ermächtigung an die Ministerin gegeben, so dass diese eigene Regelungen zur Veröffentlichung der Kontrollberichte mit Namen erstellen kann. Das steht im Gesetz. Die Ministerin kann auch Regelungen zur Art und Weise der Veröffentlichung erstellen: Zum Beispiel, ob die Veröffentlichung der Berichte elektronisch erfolgen muss. Es steht außerdem ausdrücklich im Gesetz, dass die Ministerin zu jeder Zeit Auskünfte über Kontrollberichte an jeden weiterleiten kann. Wie gesagt, wir haben unser Smiley-System nun seit 2001. Das bedeutet, dass wir eine sofortige Veröffentlichung des Kontrollberichts haben, das heißt, nicht einen Tag später, eine Woche später, sondern sofort. Wenn der Kontrollbeamte im Geschäft ist, dann macht er am Schluss einen Bericht und der wird dann aufgehängt. Das ist die Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse, positiv wie negativ. Das heißt auch, das muss ich ebenfalls unterstreichen, das ist ohne Klage abzuwarten. Man kann das nicht aufschieben, indem man sagt: „Ich will dagegen klagen“. Es wird sofort veröffentlicht. Das ist auch im Gesetz festgelegt. Der Smiley fasst die Kontrollresultate auf eine einfache und überschaubare Weise zusammen. Hier sehen wir, wie das aussieht, Wir haben also diese fünf verschiedenen Smileys. Der erste und beste, das ist das sogenannte „Jede-Smiley“. Das bekommt man, wenn man viermal ein großes, lächelndes Smiley bekommen hat. Das bedeutet in unserer Risikobewertung, es ist nicht notwendig, ganz so viele Kontrollbesuche zu bekommen. Dann gibt es ein weniger lächelndes Smiley. Dieses bekommt man, wenn man eine Ermahnung bekommen hat. Dann ist da ein ganz neutrales Smiley. Das man bekommt, wenn man eine Verfügung oder ein Verbot bekommen hat. Und schließlich gibt es ein „Sauer-Smiley“, den man bei einer Strafverfügung erhält. Wir haben auch mit Meinungsforschungsinstituten untersucht, wie bekannt das System ist. In Dänemark ist das Ergebnis, dass alle, also die ganze Bevölkerung, also 100 % wirklich, das Smiley-System im Lebensmittelbereich kennt. Man kann alle Kontrollberichte im Internet unter der Internetadresse www.findsmiley.dk aufrufen. Da stehen alle Kontrollberichte in Dänemark drin. Jeden Tag haben wir Besuch von etwa 1 000 Verbrauchern. Sie wollen das aufrufen und sie schauen im Durchschnitt jeder etwa fünf Kontrollberichte nach. Acht von zehn Verbrauchern haben geantwortet, dass sie sich gegen ein Restaurant oder Gaststätte entscheiden, welches mit einem traurigen Smiley beurteilt wurde. Hier haben wir ein Beispiel, wie das im Internet funktioniert. Man kann im Internet suchen, wo man zum Beispiel wohnt. Man kann sagen, ich will gern wissen: „Wie sieht es eigentlich aus in meinen Lebensmittelgeschäften in der Nähe?“. Das kann man dann mit Postleitzahl und so weiter aufrufen und dann bekommt man eine Liste mit allen Lebensmittelgeschäften und Gaststätten in der Nähe und dann sieht man, wie Sie das hier auch sehen, wie die Smileys aussehen. Ein Kontrollbericht sieht so aus. Ich habe vielleicht auch ein besseres Beispiel in der Stellungnahme, da habe ich ein Beispiel von Lidl aufgenommen. Hier sehen wir nur einen Teil davon. Leider können wir aus technischen Gründen nicht den Smiley auf dem Kontrollbericht haben, das sollte eigentlich so Recht sein, das sehen Sie besser in den Stellungnahmen. Hier hätten wir eigentlich einen nicht so ganz lächelnden Smiley. Das sehen Sie links in dem Bericht, weil es nämlich eine Note über den Hygienestatus und die Instandhaltung von Räumen gibt. Da gab es nur Note zwei, das ist

gleichwertig zu einer Ermahnung und dafür sollte es hier einen nicht ganz so lächelnden Smiley geben. Wir haben auch eingeführt, dass die Lebensmittelunternehmen auf ihren Homepages einen Hinweis zu den Smileys haben müssen. Hier habe ich ein Beispiel von Aldi genommen und Sie sehen, da gibt es auch einen Link zu diesen Smileys. Die Ergebnisse haben sich verbessert, das war unser Ziel, habe ich gesagt. Sie sehen, dass wir in 2002 nur 70 % lächelnde Smileys hatten, jetzt gibt es 86 %, das ist eine erhebliche Verbesserung. Letztendlich wollte ich gern unterstreichen, dass wir in Dänemark genau dieselbe Diskussion wie hier in Deutschland hatten. Die Gastronomie war auch sehr besorgt. Man hatte Angst, dass ein trauriges Smiley das Aus bedeuten könnte. Heute ist es so, wenn wir nachfragen, acht von zehn Betrieben sind dem Smiley gegenüber positiv eingestellt. Die Betriebe sind der Meinung, dass das Smiley-System gerecht ist, auch wenn sie mit einem traurigen Smiley bewertet werden. Die regelkonformen Betriebe befürworten, dass schwarze Schafe öffentlich gemacht werden. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Ja, ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. So, zwei weitere Stellungnahmen sind Ihnen noch zugegangen. Das ist, entnehmen Sie in Ihren Unterlagen, das ist einmal der Deutsche Tierschutzbund und das ist über die Verbraucherzentrale Bundesverband und wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Ich bitte wirklich nur zwei sehr, sehr konkrete Fragen zu stellen, kurz und knapp. Ich bin froh, dass ich nicht selbst etwas fragen muss, denn Knappheit ist nicht gerade meine Stärke. Deswegen fängt die CDU/CSU an. Frau Puttrich, bitte.

Abg. Lucia Puttrich (CDU/CSU): Ich will es auch versuchen, kurz zu machen, und meine Fragen aber an mehrere stellen, weil mich die unterschiedlichen Beurteilungen interessieren. Je nachdem, wer die Ergebnisse des Verbraucherinformationsgesetzes beurteilt, sind die Ergebnisse sehr unterschiedlich. Diejenigen, die für sich einen Test gemacht haben, Verbraucherverbände, die haben eine ganz andere Beurteilung als empirische Studien einer Universität, die über ein sehr breites Spektrum alle Fälle abgeprüft haben. Gerade wenn ich mir das ansehe, dass, und da will ich gar nicht in die Ergebnisse reingehen, wie Frau Prof. Böhm schon vorgetragen hat und das meines Erachtens nach Dinge sind, die Sie von Ihrer Seite her in allen Fällen nun nachgeprüft haben und deshalb festgestellt haben, das hier nicht nur eine große Akzeptanz und ein großer Erfolg vorhanden ist. Ich habe konkrete Fragen insoweit. Die erste Frage, die ich habe, die bezieht sich nochmal darauf, wie man das Verbraucherinformationsgesetz denn noch verbessern kann. Ich sage mal für den normalen Verbraucher, wenn ich mir ansehe, dass die meisten Anfragen, ich glaube 105 sagten Sie vorhin, alleine von der Verbraucherzentrale gekommen sind, bei knapp 500 Anfragen überhaupt, dann ist das schon ein bisschen verzerrt, was als Ergebnis dargestellt ist. Wenn ich sehe, dass konzertierte Aktionen von anderen auch vorhanden sind, dann ist für mich die konkrete Frage, was kann man denn tun, damit der normale Verbraucher erleichtert an Informationen kommt und das in dem Maße, wie das im Moment hier auch stattfindet. So wie ich das festgestellt habe, doch in den meisten Fällen auch unentgeltlich. Diese Frage, die ich an Sie stelle: „Was kann man tun, damit der normale Verbraucher was davon hat?“, die verbindet sich auch nochmal mit Begrifflichkeiten des Umfangs der Information insoweit, dass ich festgestellt habe, dass in Ihrem Gutachten Sie doch zu dem Ergebnis kommen, dass 30 % der Fälle nicht beantwortet wurden, wohl aus den Gründen des Betriebsgeheimnisses heraus. Deshalb ist die Frage, wie kann man das wiederum verbessern für die Verbraucher, dass diese 30 % der Fälle eher eine Antwort bekommen als es im Moment der Fall ist? Diese

Frage richtet sich sowohl an Frau Prof. Böhm und auch an Herrn Maier vom Ministerium für Ländlichen Raum. Das ist die erste verbundene Frage. Die zweite Frage, die ich habe, die auch relativ schnell meines Erachtens nach zu beantworten ist: Das ist die Frage bezüglich des Smiley-Systems nochmal. Aber jetzt nicht an den Herren, der die umfangreichen Erfahrungen in Dänemark damit gemacht hat, die nun eine besondere Situation ist. Also wenn das so ist, dass sie halb so viele Einwohner wie Baden-Württemberg haben, aber doppelt so viele Lebensmittelkontrolleure, dann kann man das wahrscheinlich mit unserer Situation wohl wenig vergleichen. Insbesondere auf Grund des Föderalismus. Ich hätte gerne bezüglich einer praktikablen Umsetzung bei uns, eine Bewertung des Smiley-Systems des Vertreters des Bundes für Lebensmittelrecht, weil Sie von Ihrer Seite her doch durchaus eine kritische Stellungnahme bezüglich der praktischen Umsetzung bei uns abgegeben haben. Also das sind die beiden Fragen, das eine an Smiley und die andere bezüglich der praktischen Umsetzung.

Der Vorsitzende: Die Sozialdemokraten, bitte Frau Elvira Drobinski-Weiß.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß (SPD): Okay, jetzt hab ich's. Vielen Dank. Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bedanke mich für die Berichte und bin sehr froh, dass Herr Ottosen heute mal ein ganz praktisches Beispiel hier darstellen konnte. Auch ich durfte seinerzeit mit der Delegation aus Baden-Württemberg dieses System in Dänemark kennenlernen und bitte doch auch Herrn Ottosen nochmal, doch vielleicht etwas auch zu den personellen Ressourcen und zu dem Einsatz der Kontrolleure zu sagen, selbst wenn man die Bedingungen hier vielleicht nicht miteinander vergleichen kann. Jetzt versuche ich mal meine beiden Fragen miteinander zu verquicken. Ich spreche dafür auch etwas schneller. Ich hätte gerne nochmal von Herrn Günther wie auch von den Herrn Maier, die hier sehr ausführlich ihre Vorstellungen dargelegt haben, nochmal gewusst, welche rechtlichen Änderungen und tatsächlichen Maßnahmen erforderlich sind, um diese Smiley-Kennzeichnung bundesweit einzuführen. Ebenso an Herrn Günther und Herrn Wolfschmidt, um nochmal eine Information zu bekommen. Sie wissen, dass wir vorgestern eine Anhörung hatten zum Thema „Marktmacht im Lebensmitteleinzelhandel“ und haben da erfahren, wie stark der Preiskampf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und die ökologischen Produktionsbedingungen beeinflussen, und zwar so, dass der Verbraucher darüber nichts erfährt. Meine Frage ist, könnte auch hier das VIG nutzbar gemacht werden, um die Verbraucher über die sozialen und ökologischen Produktionsstandards oder Produktionsbedingungen zu informieren? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Schweickert.

Prof. Dr. Erik Schweickert (FDP): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich habe zwei inhaltliche Fragen und wo mir bezüglich der Stellungnahme etwas nicht ganz klar ist. Diese gilt Herrn Günther. Sie beurteilen das als Anwalt und mich würde da schon mal interessieren, wie Sie zu Ihrer Auswertung kommen? Sind Sie irgendwie Anwalt von einem der Unternehmensverbände oder der Verbraucherverbände? Das wäre für mich einfach nur wichtig zu wissen, weil mir das nicht ganz klar ist. Die inhaltliche Frage geht einmal an Herrn Harting. Herr Harting, Sie haben gesagt, Sie haben ungefähr 15 Millionen Anfragen, das ist etwas mehr als im Verbraucherinformationsgesetz gestellt werden. Ich möchte mal jetzt übertreiben: Wäre es denn nicht besser, man würde das VIG abschaffen und die EDEKA würde mit ihren Werten diese Sachen

machen? Ihre Einschätzung würde ich mal gern wissen, wenn Sie diese verschiedenen Sachen sehen. Sind Sie nicht der Meinung, so etwas könnte die Industrie selbstermachen? Das würde mich mal interessieren. Die zweite Frage geht an Baden-Württemberg: Können Sie vorher berechnen, wir führen ja Doppik- (Doppelte Buchführung in Konten) und Produkthaushalte ein, wäre es machbar im Vorfeld dem Anfrager zu sagen, was denn seine Anfrage tatsächlich kostet, unabhängig vom Kostenrahmen, dass die wirklich am Anfang sagen können, ihre Auskunft wird Sie X Euro kosten?

Der Vorsitzende: Gut. Jetzt kommt DIE LINKE. Frau Lay, bitte.

Abg. Caren Lay (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank auch von der Fraktion DIE LINKE. und an alle Sachverständigen. Auch ich habe selten die Situation erlebt, wo die Selbsteinschätzung und die Fremdeinschätzung durch die Verbände so weit auseinander gehen vor dem Hintergrund, dass ich auch nicht so viel Verständnis habe. Ehrlich gesagt, für die doch eher abwehrende Haltung von Unternehmensseite hätte ich eine Nachfrage an Herrn Gimau und an Herrn Harting, ob Sie nicht der Auffassung sind, dass eine striktere gesetzliche Regelung beziehungsweise auch eine Einführung des Smiley-Systems nicht ein Imagegewinn für die Unternehmensseite sein könnte, indem dann die schwarzen Schafe eindeutig markiert sind und die Unternehmen, die sich an die geltende Gesetzeslage halten, im Gegenzug auch eher erkennbar für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind und einen Marktvorteil erlangen könnten? Das ist meine Frage an die beiden Vertreter von Unternehmensseite und Herr Vorsitzender, wir möchten gerne, dass Frau Binder die zweite Frage für die Fraktion DIE LINKE. stellt.

Abg. Karin Binder (DIE LINKE.): Ja, die zweite Frage richte ich an Herrn Wolfschmidt von foodwatch. Wir haben heute mehrfach den Verweis erhalten, was die aktive Informationspflicht angeht, dass da nicht das VIG, sondern § 40 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) dafür zuständig sei. Da würde ich jetzt gern wissen, welche Erfahrungen haben Sie mit der aktiven Informationspflicht im Zusammenhang mit § 40 LFGB gemacht, und wenn es geht, würde ich auch Herrn Günther bitten, auf diese Frage einzugehen.

Der Vorsitzende: Jetzt, Frau Maisch.

Abg. Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich bedanke mich für die Vorträge. Meine erste Frage geht an Frau Dr. Ziehm und Herrn Maier. In Ihren Stellungnahmen schlagen Sie einen Informationsanspruch gegenüber Unternehmen vor, Herr Maier sogar einen europaweiten Informationsanspruch, und da wäre meine Frage: Wie könnte so etwas konkret im Gesetz geregelt werden und könnten Sie das nochmal ein bisschen genauer erläutern, wie so etwas aussieht? Meine zweite Frage geht an Herrn Harting von EDEKA. Sie haben in Ihrer Stellungnahme uns sehr deutlich aufgezeigt, mit wie vielen Kundenanfragen sie pro Jahr umgehen. Das sind, wenn ich das richtig verstanden habe, 15 Millionen Kundenkontakte zur Verbraucherinformation. Im Vergleich dazu sind es unter 500 Anfragen, die bundesweit im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes gestellt wurden. Jetzt wäre meine Frage, Sie haben in Ihrer Stellungnahme davor gewarnt, die Informationsansprüche auszuweiten. Jetzt sind die Anfragen, die Sie beantworten zu allen möglichen Dingen, CSR (Corporate Social Responsibility) und so

weiter. Warum haben Sie Angst vor einer Ausweitung des Informationsanspruchs, wenn Sie doch als Unternehmen selbst schon die ganze Bandbreite von Fragen beantworten?

Der Vorsitzende: Tja, Frau Maisch. So, jetzt kommen wir zu den Antworten. Frau Bontjes hilft mir nochmal hier. Also, erste Frage von Frau Puttrich, wir fangen jetzt mal ein bisschen geordneter an als beim letzten Mal. Frau Puttrich an Frau Prof. Böhm. Also geordneter durch mich, nicht? Ihr seid natürlich super geordnet.

Prof. Dr. Maria Böhm (Universität Marburg): Ja, vielen Dank für die Frage. Sie haben zunächst danach gefragt, wie könnte man es für Verbraucher leichter machen, nach dem VIG Fragen zu stellen. Der erste Punkt, manches wird sich einspielen, das Gesetz ist noch sehr neu, es muss darüber informiert werden. Das kann unterstützt werden durch eine aktive Informationspolitik über das Gesetz. Die proaktive Information von Behördenseite hat seit Inkrafttreten des VIG deutlich zugenommen. Es gibt sowohl auf Bundesebene diese Seite www.vig-wirkt.de, wo man sehr viele Informationen bekommt und auch Informationen für die Verbraucher werden mehr und mehr ins Netz gestellt. Als Beispiel möchte ich nur verweisen auf den Pestizidreport in Nordrhein-Westfalen, das macht es natürlich für Verbraucher auch sehr viel leichter, hier Zugriff zu nehmen. Was kann man am Gesetz ändern? Man sollte das Gesetz bei den Antragserfordernissen weniger formell gestalten. Es sollte möglich sein, anzurufen oder per E-Mail Fragen zu stellen, die dann meistens auch sehr vielen leichter und schneller beantwortet werden können, als wenn sie gezwungen sind, Vorgänge zu schaffen. Sie haben teilweise ein Problem mit der Anwendung des VIG, was gar nichts mit dem VIG zu tun hat, sondern mit dem Föderalismus. Wir haben nun einmal viele verschiedene Bundesländer, die sich durchaus dann in der Anwendung manchmal unterscheiden. Da wird sich manches einspielen müssen. Wir, in unserer Studie, fanden das Beispiel des IFG (Informationsfreiheitsgesetz) ganz sinnvoll. Im IFG gibt es einen Informationsbeauftragten, Herr Schaar für das IFG des Bundes stellt regelmäßig Berichte vor. Das ist sowohl für die Bürger als auch für den Vollzug eine sehr hilfreiche Einrichtung. Das kann auch dabei helfen den Behörden zu zeigen, wie es in anderen Bundesländern gehandhabt werden kann und schafft damit eine gewisse Vereinheitlichung. Sie hatten dann gefragt nach den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Wie könnte man es den Verbrauchern leichter machen an Informationen zu kommen, ohne dass es zu großen zeitlichen Verzögerungen kommt? Zum Hintergrund, dass man Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im VIG unter Schutz stellt, ist verfassungsrechtlich geboten. Es gibt entsprechende Rechte der Unternehmen, die man berücksichtigen muss. Das ist Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht, also eine ganz eindeutige Sache. Die Frage ist natürlich, wie muss man das ausgestalten? Ich möchte zunächst mal darauf hinweisen, dass hier teilweise eine gewisse Unkenntnis vorherrscht. Das VIG ist nicht einfach, aber auch nicht so kompliziert, wie man manchmal glaubt. Im VIG steht nämlich ausdrücklich drin, dass Informationen über Verstöße nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis eingestuft werden. Das steht im Gesetz ausdrücklich drin und ich glaube, diese Verzögerungen, die es im Verfahren mitunter gibt, die haben mehr damit zu tun, dass im Gesetz selber zum Teil Abgrenzungsschwierigkeiten angelegt sind. Man darf im Verwaltungsverfahren und im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht informieren, bei Verstößen im Verwaltungsverfahren aber schon. Dann ist die Frage, wann denn nun eigentlich? Im Ergebnis, leichter über die leichteren Verstöße und gar nicht über die schweren. Ist das sachgerecht? Die schwereren sind

vielleicht gesundheitsgefährdend, hier wird man nochmal überlegen müssen, wie man das macht. Auf der anderen Seite wird man aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht umhin können, den Unternehmen eine Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Deshalb sollte man überlegen, wie man im Gesetz die Information ausgestaltet. Man könnte zum Beispiel sich Anhörungen sparen, wenn man abwartet, dass bestimmte Ergebnisse bestandskräftig geworden sind. Dann hätten sie eine absolute Verfahrensabkürzung und könnten das sofort machen ohne nochmal einen Umweg zu gehen. Man müsste das Ganze mit Ausnahmemöglichkeiten in besonders schwerwiegenden Fällen versehen, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass Verbraucherschutz nur funktioniert, manchmal hat man so ein bisschen das Gefühl, wenn es das Verbraucherinformationsgesetz gibt. Das Verbraucherinformationsgesetz ist ein Instrument und ich möchte deutlich sagen, ein flankierendes Instrument. Was erst mal die Grundlage des Verbraucherschutzes ist, ist das Ordnungsrecht. Wir brauchen die Behörden, die kontrollieren und Behörden, die nicht darauf warten, dass sie gefragt werden, ob etwas gefährlich ist, und dann die, wenn etwas gefährlich ist, verpflichtet sind, von sich aus tätig zu werden. Das ist mir erst mal wichtig klar zu stellen. Ich möchte darüber hinaus klar stellen, dass es umfangreiche, sonstige Informations- und Kennzeichnungspflichten in den unterschiedlichsten deutschen und europäischen Gesetzen gibt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese, das muss ich auch sagen, schränken das VIG teilweise ein. In dem Anwendungsbereich ist es heute unzweifelhaft ein wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes, das der Verbraucher ohne Voraussetzungen belegen zu müssen, nachfragen darf. Es ist nicht das einzige und es dürfte auf gar keinen Fall das einzige sein.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Maier, Sie waren von Frau Puttrich gefragt worden, von Frau Drobinski-Weiß und von Frau Maisch. Wollen wir gucken, ob wir das hinkriegen. Und von Herrn Prof. Schweickert, der fehlt hier.

Jürgen Maier (Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg): Ich versuch es hinzubekommen. Zunächst, was die Frage von Frau Puttrich angeht, da kann ich mich in weiten Teilen dem anschließen, was Frau Prof. Böhm gerade gesagt hat. Vor allen Dingen ist mir der Hinweis auf das Ordnungsrecht natürlich aus dem Herzen gesprochen. Deswegen will ich mich da sehr kurz fassen. Ein Problem ist in der Tat diese Abgrenzung Verwaltungsverfahren - Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die beiden überlagern sich teilweise, laufen parallel. Da haben die Behörden schlicht und einfach Probleme zu entscheiden, in welchem Stadium bin ich gerade und gebe ich jetzt die Auskunft über den Verstoß raus oder kann ich sie nicht mehr rausgeben. Die Abwägung an sich ist in der Tat sehr schwierig, weil wir zwischen zwei Dingen abwägen, von denen auf der einen Seite nicht begründet wird. Der Antrag muss nicht begründet werden, das heißt, ich habe als Behörde einen begründungslosen Antrag und auf der anderen Seite ein Unternehmen, was mir irgendwelche Ausschluss- oder Beschränkungsgründe, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse oder sonst was vorlegt. Wie wägen Sie in zwei Schalen ab, wo Sie auf der einen Seite ein Nichts haben, sondern nur ein allgemeines Informationsinteresse des Bürgers. Sie dürfen auch nicht nachfragen bei dem Bürger, weil der sich ärgern und sagen wird: „Ich muss nicht begründen, sondern ich habe einen Anspruch auf diese Auskunft“. Was ansonsten das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis angeht, ist durch die Rechtsprechung so ausgeformt, dass unsere Behörden damit klar kommen. Was man machen sollte, das wurde vorher auch schon

angesprochen, die sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen könnte man streichen, die braucht's nicht unbedingt. Aber ansonsten kommen wir damit klar. Dann war die Frage nach den rechtlichen Änderungen für die Smiley-Einführung. Ich hatte vorher schon gesagt, wir brauchen eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage. Aus unserer Sicht wäre die sinnvollerweise im LFGB zu schaffen, weil da passt sie rechtssystematisch hin. Ähnlich wie die Dänen das gemacht haben, müssten wir im bundesdeutschen Recht diese Voraussetzungen und Verfahren im LFGB relativ klar ausformen.

Ich hab vorher die Stichworte genannt: die Auswahl der Betriebe, der Kontrollablauf, vor allen Dingen die Maßstäbe der Bewertung, der zusammengefassten Bewertung, gibt es einen Anspruch auf Nachkontrolle?, wann muss die Nachkontrolle stattfinden?, wie ist das Verfahren der Mängelbeseitigung? Das sind alles Fragen, die praktisch bundesgesetzlich geregelt werden müssen. Die nächste Frage war die nach den Gebühren, also ob wir berechnen oder abschätzen können, was eine Anfrage kostet. Das können wir schon, vielleicht nicht ganz am Anfang auf den Euro, aber wir haben in Baden-Württemberg die Regelung getroffen, die uns allerdings teilweise auch viel Kritik einträgt, dass wir die voraussichtliche Gebührenbelastung den Antragstellern vorher mitteilen. Da heißt es zwar dann gern: „Die wollen die Antragsteller abschrecken“, aber das wollen wir überhaupt nicht. Wir wollen verhindern, dass irgendjemand eine Anfrage stellt, nicht weiß, welchen Aufwand er damit verursacht und dann am Ende mit einem Gebührenbescheid von mehreren hundert Euro überzogen wird. Deswegen sagen wir den Leuten, wenn wir dies hier alles dir raussuchen sollen und die Anhörung durchführen, kann das 500 Euro kosten. Und dann sagen manche: „Nein, danke, dann will ich nicht“ oder manche sagen auch: „Ich will es trotzdem wissen“. Wir können abschätzen und wir tun das auch. Bei uns ist das per Erlass so angewiesen, dass die Bürger vorher über die voraussichtliche Kostenbelastung informiert werden. Letzter Punkt, zu dem ich gefragt war, europaweiter Informationsanspruch an Unternehmen. Ich hatte in meiner Stellungnahme geschrieben, dass Baden-Württemberg sich ursprünglich dafür eingesetzt hat, dass die Unternehmen sehr viele Informationen haben, die sie jetzt schon an ihre Kunden herausgeben. Das wird durch die Aussagen vom Herrn Harting von EDEKA auch belegt. Wir haben aber damals auch gesagt, es macht keinen Sinn in diesem Punkt, einen nationalen Alleingang zu machen. Bei der internationalen Verflechtung der Lebensmittelwirtschaft können wir dies nicht unterstützen. Die EU hat uns allerdings in den letzten Jahren eindeutig gesagt, dass sie überhaupt nicht beabsichtige, eine solche Regelung zu treffen. Von daher halte ich es nicht für realistisch über eine EU-weite Regelung im Moment zu diskutieren, sondern wir sind wieder auf das nationale Recht zurückgeworfen.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Ich hoffe, dass jetzt alle, die ich vorhin genannt habe, mit den Antworten zufrieden sind, sonst müssen wir nachher nochmal gucken. Jetzt kommen wir zu Herrn Ottosen. Und zwar die Frage von Frau Drobinski-Weiß.

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Ja, vielen Dank. Ich denke, dass unser System mit den Smileys nicht so abhängig von den Ressourcen ist. Wir müssen natürlich sowieso eine Lebensmittelkontrolle haben, die auch effizient ist. Ich möchte über die Anzahl von Lebensmittelkontrolleuren und die Lebensmittelkontrollfrequenzen sprechen. Da haben wir bei uns Standardfrequenzen festgelegt. Zum Beispiel Gaststätten und Restaurants, da müssen wir durchschnittlich dreimal pro Jahr kontrollieren, für die Elite-Unternehmen

etwas weniger, nur zweimal, für Bäcker, Fleischereien und so weiter zweimal pro Jahr und für Supermärkte einmal pro Jahr. Das ist, was wir machen. Ich denke, die Veröffentlichung ist nicht von der Anzahl der Kontrollen abhängig, vielleicht eher im Gegenteil. Die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen hilft uns als Behörde, die Regeln durchzusetzen. Das führt natürlich dazu, dass es eine höhere Disziplin bei den Unternehmen gibt und dadurch werden die Regeln natürlich besser beachtet. Es ist so, dass, wenn man ein nicht ganz zufriedenstellendes Ergebnis bekommt, dann kommt natürlich eine zweite Kontrolle. Das haben wir wahrscheinlich auch hier in Deutschland, denke ich. Wir haben festgesetzt, dass dafür dann das Unternehmen bezahlen muss. Das ist eine Gebühr bezahlen, das sind Extrakosten und das bezahlen die Unternehmen. Als letztes wollte ich auch gern hinzufügen, dass es in unseren Kontrollberichten auch eine Historik gibt. Das ist nicht nur das letzte Kontrollergebnis, das man sieht. Man sieht die vier letzten Kontrollergebnisse. Wenn Sie zum Beispiel in meiner Stellungnahme das Beispiel mit Lidl sehen, dann sehen Sie drei fröhliche Smileys und der vierte, der ist ganz sauer, weil es da nämlich ein Hygieneproblem gab. Wie gesagt, die Ressourcenfrage ist natürlich eine ganz wichtige Frage. Wir haben auch bei uns Probleme mit den Ressourcen, ganz dasselbe, aber ich denke, dass die Veröffentlichung nur ein Teil von dem Vorgang ist. Wir müssen natürlich die Kontrolle durchführen, wir müssen auch Kontrollberichte machen, jedenfalls haben wir das so schematisiert, dass wir einen ganz bestimmten Kontrollbericht machen, den kann man aufhängen und dann kommt das auch in das Internet. Eigentlich benötigt man nicht mehr Ressourcen.

Der Vorsitzende: Denn, wie gesagt, noch eben von Lidl, der letzte Smiley war nicht gut, nicht? Habe ich das richtig... wie lange zieht der denn dann die negative Grimasse da am Laden? Also, Sie würden den ja normalerweise erst wieder in einem Jahr kontrollieren, aber der kann den doch abarbeiten, nicht?

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Nee, nee, das kann normalerweise, wenn man ein schlechtes Smiley bekommt, früher war es so, dass...

Der Vorsitzende: Klebt der da ein Jahr?

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Nee, nee, nicht ein Jahr, viel schneller, viel schneller. Dann kommt natürlich die Kontrolle wieder, um zu sehen, ist das jetzt in Ordnung? Wie gesagt, dafür muss das Unternehmen bezahlen.

Zwischenfrage aus Publikum

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Ja ja, das ist natürlich eine Nachbesserungsmöglichkeit, weil wir natürlich auch wollen, dass das richtig gemacht wird. Wenn wir ein Problem feststellen, dann kommt die Kontrolle wieder, um nachzuschauen; „Ist das jetzt in Ordnung?“ Und wenn das in Ordnung ist, bekommt man auch ein neues Smiley.

Zwischenfrage aus Publikum

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Nein, nein...

Der Vorsitzende: Kannste da nicht zwischendurch ein bisschen rumwischen? Das geht nicht...? (lacht)

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Nein, das ist die sofortige Veröffentlichung.

Der Vorsitzende: Lass uns mal einen trinken, und dann gehen wir weiter... (lacht)

Poul Ottosen (Gesandter Botschaftsrat, Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei Königlich Dänische Botschaft): Herr Goldmann, wenn ich das sagen darf, das ist natürlich für uns auch wichtig. Die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen ist nicht so ein durchschnittlicher Zustand. Das muss zu jeder Zeit in Ordnung gehen. Das ist nicht ausreichend, wenn die Verhältnisse so durchschnittlich in Ordnung über die Zeit sind. Nein, das muss zu jeder Zeit in Ordnung sein.

Der Vorsitzende: Schönen Dank. Prima. Herr Günther. Sie waren noch gefragt worden von Herrn Prof. Schweickert und von Frau Binder. Bitte.

Michael Günther (Rechtsanwalt): Ja, vielen Dank. Ich war zunächst gefragt worden, welchen Hintergrund ich hier mitbringe, warum ich hier die Ehre hatte, eingeladen zu sein. Ganz kurz, wir sind in unserem Büro im Bereich der Verbraucherberatung und im Informationsrecht tätig. 2001 habe ich im Auftrag von Greenpeace den ersten Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes gemacht, der dann von dem Ministerium aufgegriffen worden ist, um damals von der rot-grünen Koalition das zum Thema zu machen. Ich bin später dann auch für andere Verbraucherschutzverbände wie foodwatch tätig gewesen und insofern haben wir immer wieder punktuell mit diesen Fragen zu tun gehabt. Das zweite war die Frage nach dem Smiley und rechtlichen Anforderungen dafür. Wir haben natürlich sehr umfassende Erfahrungen in Dänemark. Das deutsche und das dänische Rechtssystem ist nicht so unterschiedlich, dass man das nicht als Modell durchaus auch für Deutschland nehmen könnte. Wir wissen hier in Pankow, dass die mit ihrem System bisher noch keine rechtlichen Probleme bekommen haben, das sich im Wesentlichen auf den negativen Smiley beschränkt. Andererseits ist es so, dass das System nur rund ist, wenn wie in Dänemark eben auch die positive Markierung erfolgt und das ist über die Sozialbindungsklausel des Artikel 14 ohne weiteres gesetzlich durchzusetzen. Ich bin allerdings auch der Auffassung, dass das im Einzelnen ausdifferenziert werden muss. Inzwischen ist das Smiley-System so attraktiv geworden, dass es die ersten Initiativen gibt zu prüfen, ob nicht unter Umständen in Folge der Föderalismusreform durch Volksgesetzgebung das auch in einzelnen Bundesländern eingeführt werden kann, wenn denn der parlamentarische Gesetzgeber hier zu zögerlich ist. Es gibt da natürlich im Bereich der Verbraucherinitiativen durchaus auch Möglichkeiten wie in Bayern unter Umständen die Volksgesetzgebung für ein so attraktives System fruchtbar zu machen. Dem kann man sich dann auch als

Gesetzgeber nicht mehr entziehen. Das letzte war die Frage nach den praktischen Erfahrungen zu § 40 LFGB. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass diese Warnhinweise oder der Selbsteintritt der betroffenen Unternehmen oft übersehen werden, da sie nicht am Ort der Geschäftsanbahnung deutlich werden, sodass die Risiken damit ausgeräumt werden können. Dies spricht dafür, dass man vor Ort die Verbraucher informiert und nicht außerorts. Vielen Dank.

Zwischenfrage aus dem Publikum

Michael Günther (Rechtsanwalt): Ich bin der Auffassung, das ist jetzt schon möglich. Wir werden auch jetzt schon über das VIG nach den Produktionsbedingungen Fragen stellen können, insofern die unkritisch sind, dann auch Antworten geben. Sofern wir aber Bedenken von Seiten der Unternehmen bestehen, wird auch das auf die lange Bank der Verwaltungsverfahren geschoben und dann werden die Auskünfte da unspezifisch. Unser Hauptproblem ist nach wie vor die Möglichkeit, die natürlich das Verwaltungsrecht eröffnet, Verfahren in die Länge zu ziehen und teuer zu machen und dadurch im Grunde genommen selektiv nur Informationen zur Verfügung zu stellen, jeweils nach Gusto der betroffenen Unternehmen und nicht nach dem Bedarf der Verbraucher.

Der Vorsitzende: Wir kommen jetzt zu den aktuellen Fragen an Herrn Wolfschmidt. Herr Wolfschmidt, einmal Frau Drobinski-Weiß war das und Frau Binder, aber wir können das auch nochmal dann aufrufen.

Matthias Wolfschmidt (foodwatch e. V.): Vielen Dank, ich versuche es ganz kurz zu machen, Herr Vorsitzender. Frau Drobinski-Weiß hatte mich gefragt, ob man, wenn ich es richtig verstanden hab, das Smiley-System oder auch Verbraucherinformationsrechte nutzen könne, um in Sinne der Marktmacht der marktbestimmenden Einzelhandelskonzerne mehr Transparenz über die Preisbildung, die Arbeitsbedingungen in den Supermärkten und dergleichen mehr herzustellen. Ob das über das Verbraucherinformationsgesetz geht, hat Herr Günther gerade angedeutet, ist es sicherlich zum Teil möglich. Was aus unserer Sicht dringend geboten wäre, wäre, dass hier direkte Informationsrechte seitens der Verbraucher gegenüber den Unternehmen geltend gemacht werden können. Das führt zu einer Verbesserung des Marktfunktionierens, denn der Preis ist bisher das einzige Kriterium, an dem sich die Menschen orientieren können. Die Werbung, die die Lebensmittelwirtschaft im Jahr, jedes Jahr knapp drei Milliarden Euro ausgibt, ist sicherlich kein geeignetes Informationsmedium, um zu qualifizierten Kaufentscheidungen zu kommen. Deswegen werden also auch hier direkte Informationsrechte gegenüber Unternehmen begründet, um soziale, ökologische und sonstige Informationen zu bekommen, die man sonst nicht bekommt. Die zweite Frage von Frau Binder. Unsere Erfahrung mit § 40, „aktives Informationsverhalten der Behörden“. In Grenzen gilt das aktive Informationsverhalten der Behörden auch über das bestehende VIG. Das macht Pankow vor, das macht NRW vor, da gibt es in sehr engen Grenzen auch noch andere Beispiele. Da gibt es sicherlich dringend Verbesserungsbedarf. Was den § 40 LFGB angeht, wo es ausdrücklich darum geht, dass die Behörden bei Gesundheitsgefahren oder Verdacht auf Gesundheitsgefahren die Öffentlichkeit warnen oder informieren sollen, da machen wir die Erfahrung, dass nach wie vor die Behörden nicht in dem Maße tätig werden, wie wir als Bürger uns das erwarten. Das hängt offensichtlich mit der Formulierung des § 40 LFGB zusammen. Ein Beispiel ist die

Listeriengeschichte, die Anfang dieses Jahres bekannt geworden ist. Listerienverseuchter Käse, der in dem Fall von Lidl ausschließlich vertrieben wurde, wo man sogar eine eindeutige Korrelation zwischen möglichen Erkrankungen und dem Produkt herstellen kann. Da wurde uns auf Recherchen mitgeteilt, dass zufälligerweise, Herr Maier, Baden-Württemberg zuständig war, die Öffentlichkeit bundesweit zu informieren. Nach unseren Recherchen ist das nicht geschehen. Die Auskunft von Seiten ihres Ministeriums lautete, sie haben eine Pressemitteilung von Lidl über ihren Landespresseverteiler versandt. Das ist aus unserer Sicht nicht geeignet, die Bevölkerung bundesrepublikweit in geeigneter Form zu warnen, denn Sie wissen, Herr Maier, oder Ihr Haus weiß es, wie hochgradig gefährlich Listerien in diesem Produkt sind. Wir denken, dass es hier dringend auch einer Nachbesserung, auch des LFGB § 40 bedarf. Danke.

Der Vorsitzende: Sie können nachher gerne noch einmal Stellung dazu nehmen. Jetzt kommen wir zu Herrn Harting. Die Fragen von Herrn Prof. Schweickert und Frau Lay und Frau Maisch.

Jens Harting (EDEKA Zentrale AG & Co KG: Vielen Dank. Herr Prof. Schweickert, sie fragten nach unseren 15 Millionen Anfragen, die wir hochgerechnet haben. Diese Zahl zeigt einfach, der Verbraucher wendet sich an den, wo er eine leichte Auskunft bekommt. Das heißt, er möchte etwas wissen, also fragt er dort, wo er einkauft. Das ist selbstverständlich. Er geht nicht einen Umweg und möchte etwas über ein Unternehmen oder Produkt wissen, ich frage erst einmal die Behörde, dass die das Unternehmen fragt. Nein, das zeigt wirklich, wir wollen informieren und wir informieren auch. Jeder Kunde, der bei uns kauft, bekommt von seinem EDEKA-Kaufmann eine Antwort zum Produkt. Das ist schlichtweg Kundenservice und den wollen wir auch weiter leben. Das VIG demgegenüber soll über die Behörden informieren, soll über das Behördenhandeln informieren und darum – Sie fragten, Herr Prof. Schweickert – ob man es nicht abschaffen sollte. Ich glaube, wir stehen dazu, dass die Behörden durchaus eine gewisse Transparenz in ihrem Handeln an den Tag legen sollten, dabei müssen die Unternehmensrechte gewahrt werden. Ich möchte hier nur auf ein Problem hinweisen. Wir haben Auskunftspflichten von Behörden teilweise auf Landesamtsebene. Das Verfahren, was Herr Günther zitierte, möchte ich als Beispiel nehmen, was in Niedersachsen sich da ereignet hat. Die Frage von dem Magazin ging an dieses Landesamt und das Landesamt untersucht nur die Befunde. Es wird dort gesammelt. Es macht kein Verwaltungshandeln, es ordnet nichts an, die Ergebnisse gehen zurück an die Veterinärämter auf lokaler Ebene. Jetzt sollte Auskunft über die Namen und Adressen der Hersteller von diesen Untersuchungsbefunden erteilt werden. Teilweise sind Untersuchungsbefunde gesammelt worden. Es hat nie ein ordnungsbehördliches Verfahren gegeben. Es gab Beanstandungen, in diesem Fall waren es Fleischerzeugnisse, Hackfleischproben waren es dort, da ist eine Auffälligkeit gewesen, aber es hat nie ein Verfahren gegen das Unternehmen gegeben, aus welchen Gründen auch immer. Die untere Veterinärbehörde hat nichts eingeleitet und dann fragt man sich, wenn nichts eingeleitet worden ist, das Unternehmen kannte gar nichts darüber, warum soll dann etwas nach draußen veröffentlicht werden?

Der Vorsitzende: Das sind diese Untersuchungen beim LAVES (Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) in Oldenburg gewesen, mit denen wir nicht ganz so zufrieden waren, muss man auch sagen. Das LAVES wurde als die Bundeseinrichtung gelobt, die

besonders effektiv arbeitet und jetzt sagen Sie, es ist von LAVES keine Information an wen nicht gegangen?

Jens Harting (EDEKA Zentrale AG & Co KG): An das Unternehmen.

Der Vorsitzende: Das ist nicht deren Aufgabe.

Jens Harting (EDEKA Zentrale AG & Co KG): Das ist nicht deren Aufgabe, ganz klar. Aber es ist keine Information rausgegangen, dass überhaupt ein Befund da war. Die Auskunft wird an die örtliche Behörde gegangen sein, die örtliche Behörde hat nichts gemacht. Möglichweise war aber die B-Probe beanstandungslos oder aus welchen Gründen auch immer. Dann ist ganz klar, das Unternehmen sagt: „Pass einmal auf, wir haben in den letzten drei Jahren nie einen Bescheid bekommen, jetzt fragen wir im Rahmen der Anhörung einmal nach“. Jetzt wird im Rahmen der Anhörung mühsam aufgeklärt, es liegt drei Jahre zurück, unser Einzelhändler hat nie etwas erfahren. Der sagt: „Ich habe in den letzten drei Jahren nie etwas bekommen, was ist es“. Die fahren zur Behörde hin, nehmen Akteneinsicht innerhalb dieser vier Wochen und stellen fest, das ganze Verfahren ist eingestellt worden. Dann widerspricht man: „Passt mal auf, hier ist nie etwas beanstandet worden, bitte sehr, warum wollt ihr Auskunft erteilen, warum wollt ihr mich Einzelhändler hier an den Pranger stellen“? Das vielleicht nur zu diesen Landesämtern. Wenn die Landesämter ganz anonymisiert über ihre Kontrollen berichten würden, sind wir einverstanden. Das können sie machen, aber konkrete Auskunft über einen Verstoß, bitte nur dann, wenn es einen bestandskräftigen Verwaltungsakt gibt.

Frau Lay, Sie fragten nach einem Imagegewinn durch den Smiley. Kann das für das Unternehmen ein Imagegewinn sein? Als EDEKA sind wir mit Siegeln sehr sparsam. Wir loben das nicht aus, aber im gesamten Handel werden natürlich Siegel sehr gerne genommen. Nehmen Sie die Siegel der Stiftung Warentest. Wenn ein Produkt mit „gut“ oder „sehr gut“ ausgelobt wird, druckt man das natürlich auf die Verpackung drauf. So etwas könnte es auch bei den Smileys geben. Aber dann müsste es wirklich eine regelmäßige Kontrolle für ein Geschäft geben. Wir haben es hier mehrfach gehört, Herr Maier hat es angesprochen, Gesandter Ottosen hat es angesprochen, wirklich eine regelmäßige Kontrolle, dass man sagen kann: „Jedes Jahr kommt da jemand vorbei“. Im Lebensmitteleinzelhandel ist das nicht der Fall. Unsere Einzelhändler – Herr Maier hat es besprochen. Es gibt den risikobasierten Ansatz, die werden teilweise alle sechs bis sieben Jahre kontrolliert. Jetzt überlegen Sie einmal, der hat keinen Smiley, das Smiley-System ist bekannt, der wartet auf sein Smiley, bitte kommt endlich einmal mich besuchen, damit ich meinen lächelnden Smiley bekomme, mein Wettbewerber hat schon längst einen. Bevor man so etwas einführt, dann müssen wir eine Verstärkung der Kontrollen haben.

Der Vorsitzende: Solche Vergleiche sind in Ihrem Unternehmen völlig fremd, EDEKA vergleicht überhaupt nicht seine Aktionen mit Lidl oder mit Aldi.

Jens Harting (EDEKA Zentrale AG & Co KG): Nein, völlig fremd. Frau Maisch, ein direkter Informationsanspruch gegenüber den Unternehmen, in die Richtung ging Ihre Frage. Verbraucherinformation ist für uns eine Serviceleistung, das ist das Wichtigste. Jeder Verbraucher soll

bei uns eine Auskunft bekommen. Das unterscheidet unsere Unternehmensgruppe auch von einigen anderen. Das ist ganz einfach: Was wir bieten wollen und einen Rechtsanspruch, das bedeutet letzten Endes, kann ich gegen das Unternehmen klagen. Ich bekomme eine Auskunft und jetzt ist der Auskunftsbegehrende damit nicht einverstanden. Er sagt: „Das müsste eigentlich viel tiefer sein und ihr müsstet da noch eine weitere Untersuchung machen. Und wenn es hart auf hart kommt, kann ich vor Gericht ziehen“. Jetzt stelle ich mir vor, unsere 4 500 Einzelhändler und nur einer von denen, der im Aufsichtsrat sitzt, bekommt eine Klage über so etwas. Das wird ein ähnlicher Super-GAU, wie das Einwegpfand für uns. Die reden die ganze Zeit, sie wollen weniger Bürokratie und dann kommt da irgendjemand – ich will gar nicht sagen, wer da kommt – es wird sicherlich der normale Verbraucher sein. Der verklagt den, weil seine Auskunft nicht richtig ist, weil er aus Sicht des Klagenden nicht richtig berichtet hat. Ich sage ganz ehrlich, keiner kann dem Mittelstand vermitteln, alle reden von Bürokratieabbau und hier wird ein Verfahren aufgebaut, was vollkommen überflüssig ist. Ich sage es ganz ehrlich, dieser Informationsanspruch vom Unternehmen, gerade vor dem Hintergrund, dass es Rechtsstreite geben kann, muss ich ablehnen.

Der Vorsitzende: So, jetzt war noch eine Frage offen geblieben von Frau Lay an Herrn Dr. Girnau.

Dr. Marcus Girnau (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.: Ich habe noch zwei Fragen, eine von Frau Puttrich, zur Umsetzung des Smiley-Systems in Deutschland. Es stellen sich aus unserer Sicht vier Fragen, zwei hat Herr Maier auch schon gestellt, nämlich das eine ist die Frage der Kriterien. Wir bräuchten natürlich bundesweit einheitliche Kriterien zum Thema Durchführung von Kontrollen, Einordnung der Betriebe, Verfahrensvorgaben. Das muss bundesweit überhaupt geregelt sein. Es können nicht 16 Länderregelungen in Deutschland sein. Das zweite ist die Frage, es muss ein zeitnaher Ausgangsstatus für die Betriebe erhoben werden, um Vergleichbarkeit herzustellen. Es kann nicht sein, dass wir dann Übergangs-Smileys machen - Betrieb noch nicht bewertet oder so - , was teilweise in der öffentlichen Diskussion gemacht wird. Das kann natürlich nicht sein, denn das hat ganz konkrete wettbewerbsrelevante Auswirkungen, ob sie ein Positiv-Smileys bekommen oder nicht. Da vergleichen sie sich auch im Wettbewerb miteinander, d. h. es muss relativ schnell eine Vergleichbarkeit der Betriebe hergestellt werden. Das dritte ist die Frage des unterschiedlichen Kontrollansatzes, das hat Herr Maier auch schon gesagt, bisher die risikoorientierte Kontrolle. Wir bräuchten eine sehr viel kurzfristige Kontrolle der Betriebe, um überhaupt den Status zu erheben. Für mich der wesentlichste Punkt von Seiten der Wirtschaft war, Herr Ottosen hat es sehr anschaulich dargestellt, in Dänemark ist sehr zeitnah eine Nachkontrolle möglich, wenn ein Negativ-Smileys erteilt worden ist, kann man auf eigene Kosten sehr zeitnah eine Nachkontrolle machen und eine neue Bewertung erlangen. Auch das müsste in Deutschland dann möglich sein, denn es kann nicht sein, dass eine Negativ-Bewertung über Monate oder Jahre im Internet steht. Die Rehabilitationsmöglichkeit für die Unternehmen müsste natürlich möglich sein. Deswegen müssten auch hier sehr zeitnah Nachkontrollen durchgeführt werden. Diese vier Punkte sehen wir als Lebensmittelwirtschaft bisher unbeantwortet und müssten letztendlich auch ausgefüllt werden.

Zweite Frage – die Frau Lay gestellt hat – schwarze Schafe. Aus unserer Sicht stellt sich nicht die Frage, ob ich gegen schwarze Schafe vorgehe, sondern, wie ich gegen schwarze Schafe vorgehe. Da sagen wir

von Seiten der Lebensmittelwirtschaft, ist erst einmal der Vollzug des Lebensmittelrechts gefragt. Da steht den Behörden ein großes Instrumentarium zur Verfügung. Ich habe in meinem Eingangs-Statement deutlich gemacht, dass es insbesondere oft um Fragestellungen geht, wo laufende Verfahren noch anhängig sind, d. h. es geht um nichts, solange es keine rechtskräftig festgestellte Rechtsverstöße sind. Wenn man weiß, dass ein ganzer Teil der Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder auch im Sande verlaufen, kann man sehr schnell öffentlich zu einem schwarzen Schaf werden, obwohl man das gar nicht ist. Von daher sagen wir, hier muss der Vollzug vorgehen und nicht die öffentliche Nennung. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Schönen Dank, Herr Dr. Girnau, Dr. Ziehm, Sie waren gefragt worden in besonderer Weise von Frau Maisch.

Dr. Cornelia Ziehm (Deutsche Umwelthilfe e. V.): Bevor ich auf die Frage komme, gestatte ich mir eine kurze Anmerkung, weil hier aufkam, die empirische Studie der Uni zeigt im Prinzip, dass die Verbraucherschutzverbände mit ihren Berichten nicht Recht haben. Ich sage es sehr platt, so ist es wörtlich nicht gesagt worden. Es ist mir bewusst. Eins: diese empirische Studie deckt ein Jahr ab, das erste halbe Jahr scheinbar gar nicht. Mir ist bekannt, dass z. B. die Kollegen von foodwatch gerade Fragen im ersten halben Jahr nach Inkrafttreten des VIG gestellt haben. Wir als Deutsche Umwelthilfe haben vor allen Dingen auch im letzten halben Jahr vor dem 1. Mai dieses Jahres Fragen gestellt. Also von daher sind unsere Erfahrungen scheinbar nicht so wirklich eingegangen, die wir auch in unserem aktuellen Bericht veröffentlicht haben.

Das zweite, wir durften an einem Fragebogen teilnehmen und da möchte ich allen, die diesen Fragebogen auch nicht kennen, mit auf dem Weg geben, dass dort z. B. auch Fragen drin sind, die meines Wissens ziemlich suggestiv sind. Beispielsweise haben sie Ausforschungsanträge gestellt und diese Fragen wurden an die Behörden gestellt. Ich weiß nicht, was mit der Frage eines Ausforschungsantrages gestellt, gemeint ist. Das habe ich auch so daneben geschrieben, weil ich glaube, hier ist durchaus eine Suggestivwirkung beabsichtigt gewesen. Man könnte zumindest den Eindruck erlangen. Das vorweg.

Jetzt komme ich zur Beantwortung der Frage von Frau Maisch, Informationsanspruch gegenüber Unternehmen. Hier wurde zwei-, dreimal auf die 15 Millionen Anfragen hingewiesen, die EDEKA bekommt und wunderbar beantwortet. Das mag sein, aber das ganz Entscheidende sind doch, die Fragen, die unangenehm für die Unternehmen sind. Die werden nicht von Ihnen beantwortet. Das ist auch unsere Erfahrung, jetzt nicht bei EDEKA, aber bei einfach anderen Unternehmen. In unserem Bericht – wenn Sie sich den ansehen – geht es noch immer um die Chemikalienbelastung von Getränken aus Getränkekartons. Die marktführenden Hersteller sind Tetra Pak und Elopak. Wir versuchen seit Jahren direkt von diesen Unternehmen Informationen zu bekommen und wir bekommen sie nicht. Warum? Das kann man sich wahrscheinlich denken, weil diese Unternehmen seit Jahren über entsprechende Messwerte verfügen und wahrscheinlich sogar schon lange vor den Behörden wussten, was es eigentlich mit dem Übergang von Druckchemikalien in die Lebensmittel auf sich hat. Von daher auch die Frage: "Können wir es nicht einfach dabei belassen, dass die Unternehmen freiwillig informieren? Das ist vor diesem Hintergrund ein Hohn, denn gerade die Informationen für die Unternehmen, die brenzlich sind, werden natürlich nicht freiwillig herausgegeben. Deswegen bin ich der

Auffassung, dass wir einen solchen Informationsanspruch gegenüber Unternehmen brauchen, weil die Unternehmen frühzeitig vor den Behörden wissen, was mit ihren Lebensmitteln los ist. Sie wissen es in der Regel viel umfanglicher, weil sie regelmäßige Kontrollen machen, während die Behörden immer nur Stichprobenkontrollen machen. Ich finde auch die Ausführung interessant, man dürfe einen solchen Informationsanspruch nicht machen, weil es dann Rechtsstreitigkeiten gegen ein Vorstandsmitglied von EDEKA geben kann. Also, wenn das Vorstandsmitglied von EDEKA falsche Informationen herausgibt und das einfach ungestraft bleibt, finde ich das eine merkwürdige Einstellung. Muss ich ganz ehrlich sagen und das kann kein Argument dagegen sein.

Wie kann es konkret ausgestaltet sein? Wir haben im UIG (Umweltinformationsgesetz) – Herr Günther hat schon darauf hingewiesen – die Möglichkeit, von Unternehmen der Daseinsvorsorge, beispielsweise von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Informationen über Emissionen zu bekommen, die sie in die Luft emittieren. Wenn ich diese Emissionen einatme, die wirken auf meine Gesundheit ein. Da kann ich diese Informationen bekommen, aber wenn ich Lebensmittel konsumiere, da soll ich diese Informationen nicht bekommen können, obwohl sie vielleicht hochgradig mit Chemikalien belastet sind. Dieser pauschale Ausschlussgrund, das passt nicht. Schauen wir in's UIG, was viel weiter ist als das VIG, vielleicht nicht das Gelbe vom Ei, aber dort auch bestimmte Anhaltspunkte hat. Mir ist kein Unternehmen bekannt, was dagegen vorgegangen ist. Natürlich waren die EVOs damals nicht avisiert, man muss sagen, es funktioniert und es ist auch nicht so, dass dort auch irgendwelche Grundrechte der Unternehmen verletzt werden. Wir brauchen eine Abwägungsentscheidung. Ich möchte darauf hinweisen, es ging darum, dass wir ein Informationsgleichgewicht zwischen Behörden und der Wirtschaft einerseits und den Verbrauchern andererseits schaffen wollten. Das hat jedenfalls damals Herr Seehofer markig formuliert. Und wenn man das ernst meint, dann werden Sie nicht umhin kommen, einen solchen Informationsanspruch auch gegenüber Unternehmen zu formulieren. Danke.

Der Vorsitzende: Ich danke auch. Jetzt haben Sie noch einmal das Wort, Herr Maier.

Jürgen Maier (Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg): Vielen Dank. Es ist mir ein Anliegen, auf die Äußerung von Herrn Wolfschmidt zu antworten. Ich hatte vorher auch gesagt, man kann sich an den § 40 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) die eine oder andere Verbesserung vorstellen. Aber dieser Fall mit dem Listerien-Käse aus Österreich, der über Lidl vertrieben wurde, ist eben gerade kein Beispiel dafür, dass es nicht funktioniert, sondern aus meiner Sicht ein Beispiel dafür, dass es sehr gut funktioniert hat. Ich kann es aus eigener Erfahrung sagen. Wir haben am frühen Freitagabend eine sehr rudimentäre Meldung des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) aus Österreich bekommen. Mit der konnten wir zunächst nicht so arg viel anfangen. Wir haben die Nacht über und am Samstagmorgen sowohl mit dem Unternehmen gesprochen, als auch versucht, in Österreich weitere Informationen zu bekommen. Das ist weder dem Bund noch uns gelungen, in Österreich vernünftige Auskunft zu bekommen. Vielleicht waren die Kollegen dort ins Wochenende gegangen. Trotzdem, am Samstag, kurz nach der Mittagszeit, weniger als 24 Stunden nach Eingang der Meldung, hat das Unternehmen, so wie der § 40 LFGB das vorsieht, in einer Pressemitteilung vor diesem Produkt gewarnt. Wir haben das in Baden-Württemberg über den üblichen Presseverteiler herausgegeben und wir haben

das an alle anderen obersten Landesbehörden in Deutschland weitergegeben, damit die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit machen können. Ich kann nicht erkennen, dass da irgendwo ein Fehler passiert wäre, sondern im Gegenteil, ich halte das für ein ausgezeichnetes Beispiel für die sehr schnelle Reaktionsfähigkeit der deutschen Behörden.

Der Vorsitzende: Nein, das dürfen Sie leider nicht mehr. Das ist eigentlich eine gute Gelegenheit, ich will versuchen, noch etwas zu sagen.

Erstens, der gesamte Ausschuss ist ein sehr engagierter Kämpfer für klugen Verbraucherschutz. Es gibt unterschiedliche Einschätzungen innerhalb der einzelnen Fraktionen, aber wir ziehen hier durchaus an einem Strang. Wir wollen einen gut informierten Verbraucher, der ein kluger Marktpartner ist. Wir betreiben hier alle Verbraucherpolitik für die Interessenlagen der Kunden, der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Wir machen solche Anhörungen, um zusätzlich informiert zu sein. Dazu haben Ihre Stellungnahmen und Ihre Ausführungen heute eindeutig beigetragen. Wir lesen auch die Stellungnahmen vorher, wie sie aus den Fragestellungen, die kamen, ableiten können. Das ist nebenbei relativ viel Aufwand. Wir hatten in dieser Woche schon die zweite Anhörung. Das Gesamtwerk, was zu lesen war, waren mindestens 80 bis 100 Seiten. Das machen wir sehr engagiert und schließen aber nicht aus, dass wir noch zusätzliche Informationen benötigen. Diese Diskussion um den Käse – den wir jetzt eben zum Schluss hatten – die scheint mir ein gutes Beispiel zu sein, noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir jederzeit für Fragestellungen, für Anregungen der Sachverständigen oder der Organisation, die die Sachverständigen zu vertreten haben, zur Verfügung stehen. Das Thema „Listerien“ ist im Ausschuss behandelt worden. Es hat im Ausschuss eine relativ intensive Berichterstattung zu diesem Sachverhalt gegeben. Wir waren uns vielleicht nicht in der Einschätzung der einzelnen Wege in allen Punkten einig, aber wir waren uns dahingehend einig, dass wir es mit einem sehr ernst zu nehmenden Problem zu tun hatten, und dass wir im Interesse des Verbrauchers an Lösungen mitwirken müssen. Das VIG hat Geschichte. Ich habe schon in vielen VIG-Runden gesessen, es war unabhängig, wer im Moment gerade regierte. Ich meine, jetzt ist eine Phase der Stabilität eingetreten, aber sonst gab es schon einmal Schwankungen. Das war immer schwierig mit dem VIG, weil ich immer dafür plädiere, ein kluges Unternehmen hat besonders gute Marktchancen, wenn es die Verbraucher über die Qualität seiner Produkte klug informiert. Dann ist auch der einzelne Verbraucher bereit, einen klugen Preis für das jeweilige Produkt zu bezahlen. Wir können da viele Dinge miteinander machen und das werden wir auch zukünftig machen. Das kann ich aus meiner Sicht sagen.

Ich will noch einmal etwas sagen zum LAVES. Erstens müssen wir uns besser informieren. Herr Harting, bei mir haben sich vor kurzem zwei Bauern aus dem Emsland über das LAVES beschwert, weil das LAVES kontrolliert und festgestellt hatte, dass die Hühner bei der Sonne nicht soviel raus wollten, wie man das eigentlich erwartet. Hühner sind keineswegs so freiheitsorientiert wie der ein oder der andere sich das vorstellt. Die Konsequenzen, die das LAVES den beiden Bauern androhte, waren sehr direkt und sehr schnell. Deswegen versteht der Normalbürger nicht, wie kann es auf der einen Seite sein, dass das LAVES beim Bauern sehr konkret mit erheblichen Konsequenzen ankommt und auf der anderen Seite es nicht möglich ist, den Behördenweg so auszugestalten, dass das nicht eintritt, was wir nicht wollen. Nämlich dass der Verbraucher mit Produkten in Berührung kommt, die seiner Gesundheit schaden. Letzter Satz: Melden Sie sich bei den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Fraktionen

so häufig wie es geht, kommen Sie vorbei. Wir führen auch intensive Gespräche, nicht nur mit dem Ausschussvorsitzenden, sondern immer unter Beteiligung der jeweiligen Fachsprecher oder der Obleute und in diesem Sinne wünsche ich Ihnen weiterhin einen guten Tag und bedanke mich sehr für Ihr Kommen.

Schluss der Sitzung: 10:01:09 Uhr


Hans-Michael Goldmann, MdB
Vorsitzender